

Stätten mittelalterlicher Rechtspflege in Hessen und den Nachbargebieten.

Von Karl Frölich.

I. Vorbemerkungen*).

Vor etwa einem Jahre habe ich in einer Sitzung des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen über „Steinerne Zeugen mittelalterlichen Rechtslebens, besonders auf hessischem Boden“ gesprochen. Wenn ich heute nochmals auf einen ähnlichen Gegenstand, wenn auch mit geänderter und erweiterter Zielsetzung, zurückkomme, so sind dafür verschiedene Gründe bestimmend gewesen.

Meinem damaligen Vortrag lag der Wunsch zugrunde, einmal vor einem größeren Hörerkreis auf die Fülle von Denkmälern deutscher Rechtsvergangenheit aufmerksam zu machen, die sich in Hessen und seinen Nachbargebieten erhalten haben. Ferner wollte ich zeigen, daß die zu berücksichtigenden Erscheinungen nicht nur für den engeren örtlichen Bereich von Belang sind, sondern daß sie auch Berührungen aufweisen mit Problemen, denen sich die Allgemeinforschung in den letzten Jahren lebhaft zugewandt hat. Ich habe dabei insbesondere an weitgreifende Untersuchungen des Göttinger Rechtshistorikers Herbert Meyer gedacht, die sich erneut mit der häufig erörterten Frage nach dem Ursprung der Rolandsäulen befassen und die gleichzeitig Licht werfen auf bedeutsame Zusammenhänge, die bei einem Teil der uns hier beschäftigenden Gegenstände obwalten. Und endlich wollte ich den Blick lenken auf Bestrebungen, die dahin gehen, Schritte zu tun für eine Verzeichnung, Sicherung und Auswertung der noch vorhandenen Überbleibsel ehemaligen Rechtsgeschehens, Bestrebungen, die ausmünden sollen in die Gründung einer Anstalt für rechtliche Volkskunde an unserer Landesuniversität¹).

*) Die folgenden Ausführungen geben den Inhalt eines Vortrags wieder, den ich im Januar 1936 im Historischen Verein für Hessen in Darmstadt gehalten habe.

Seit jenem Vortrag hat sich die Sachlage in mehrfacher Richtung verschoben. Aus Anlaß der Arbeiten Herbert Meyers ist eine ganze Reihe von größeren und kleineren Veröffentlichungen erschienen, die zum Teil zustimmend, zum Teil kritisch zu den gewonnenen Einsichten Stellung nehmen. Sodann aber ist es gelungen, mit Hilfe einer Ausschöpfung gedruckter Nachrichten, der Versendung von Fragebogen und der Erkundung im Gelände ein sehr umfangreiches, bisher vielfach unbekanntes Material zusammenzutragen.

Allerdings, um es gleich zu sagen: wir stehen noch längst nicht am Ende unserer Sammeltätigkeit, von einer zureichenden wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes ganz zu schweigen. Deshalb wird das, was ich nachstehend bringe, nur ein vorläufiger, mannigfacher Ergänzung fähiger Überblick sein können.

Meine Ausführungen sollen sich für jetzt beschränken auf die wenigstens noch in Bruchstücken vorhandenen Überreste ehemaliger Gerichtsplätze, Hochgerichte, Pranger und ähnlicher Rechtswahrzeichen, wobei in erster Linie Hessen und die anstoßenden Länder als Beobachtungsfeld gewählt sind. Wenn ich gerade diese Dinge herausgegriffen habe, so ist es geschehen, weil sie besonders sinnfällig die Erinnerung an das Rechtsleben der Vergangenheit bewahren und in der Regel ebenfalls dem Laien in ihrer Bedeutung ohne weiteres verständlich sind. Sie sind es aber auch, die nach den Erträgen der jüngsten rechtsgeschichtlichen Forschung nicht nur in einer äußerlichen, etwa durch die Zwecke der Strafrechtspflege gegebenen Verbindung miteinander stehen, sondern die zugleich eine innere, entwicklungsgeschichtlich bedingte Verknüpfung aufweisen. Und schließlich fällt ins Gewicht, daß für sie nicht allein in dem früheren Schrifttum wertvolle Vorarbeit geleistet ist — in Betracht kommt namentlich ein gediegener Aufsatz von W. Müller über „Althessische Gerichtsstätten“²⁾ — sondern daß sie bis in die jüngste Zeit hinein die Beachtung der heimatkundlich interessierten Kreise gefunden haben³⁾.

Es erscheint mir sachgemäß, so zu verfahren, daß ich vorweg einen Überblick über den Stand der neueren Forschung biete. Damit wird einerseits der nahe Zusammenhang, den die behandelten Gegenstände aufzeigen, herausgestellt. Andererseits aber wird so ein Rahmen gezogen, in den sich die einzelnen zu besprechenden Erscheinungen unschwer eingliedern lassen.

Die Angaben und Auskünfte, die auf das Dasein alter Gerichtsstätten und ähnlicher Gebilde hinweisen, sind, abgesehen von Rhein-

hessen, mit nicht allzu erheblichen Ausnahmen von mir an Ort und Stelle überprüft und durch eigene Nachfragen ergänzt. Dabei, wie bei der Sammlung des Stoffes, habe ich mich einer weitreichenden Unterstützung durch staatliche, städtische und Gemeindebehörden, durch die örtlichen Geschichts- und Altertumsvereine, durch eine Anzahl von Heimatforschern, sowie aus dem Kreise meiner Schüler zu erfreuen gehabt. Es ist mir eine gern erfüllte Pflicht, für die gewährte Hilfe auch an diesem Orte meinem Dank Ausdruck zu verleihen.

II. Der Stand der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung im allgemeinen.

a) Die Arbeiten Herbert Meyers.

Die Ergebnisse, zu denen Herbert Meyer auf Grund seiner Untersuchungen⁴⁾ gelangt ist, sind — ich beschränke mich zunächst auf eine lediglich berichtende Wiedergabe — etwa folgende. Es ist davon auszugehen, daß ursprünglich Opferplatz, Dingort und Richtstätte zusammenfielen. Als Mittelpunkt des dafür vorgesehenen, in bestimmter Weise abgegrenzten kreisförmigen Raums ist zu Anfang ein lebender Baum zu denken, an dem die als Gerichtswahrzeichen dienenden Gegenstände — Schwert, Dingfahne oder Dingschild — aufgehängt, an denen aber auch Kriegsgefangene und Verbrecher den Göttern geopfert wurden. Später ist an die Stelle des lebenden Baumes ein Holzpfahl in einer Steinauffschüttung⁵⁾ getreten, der die Dingsymbole trug und der zu diesem Zweck mit einem Querholz versehen war. Er wurde in der beschriebenen Form auch als Kreuzgalgen — aber nicht erst christlicher, sondern bereits heidnischer Prägung — zum Aufhängen der Opfer benutzt. Der Holzpfahl ist dann im Laufe der Zeit durch eine Steinsäule ersetzt, ohne daß sich jedoch in den zugrunde liegenden Vorstellungen etwas geändert hätte.

Die anfängliche Stätte dieses Gerichts ist das Ahnengrab, das auf dem Stammgut des Edelfreien lag. Dieses Stammgut des Edelfreien ist nun nach H. Meyer das vielumstrittene, insbesondere im Sachsenspiegel eine große Rolle spielende Handgemal, das als ödil, ahd. als uodal, als echtes Eigen, in lateinischen Quellen als praedium libertatis, also als Freiheitsgut bezeichnet wird. „Es ist der Erbhof, der sich regelmäßig im Besitz des Geschlechtsältesten befindet, die Heimat der Gesippen, die Stätte ihrer Ahnen“. Das Handgemal ist verbunden mit dem Ahnengrab, der Grabhügel des zum Unterschied

von dem gewöhnlichen Bauerngut mit einer Halle, einem Saal ausgestatteten Herrenhofs dient als Kult- und Gerichtsplatz. An dem Gerichtspfahl, der als Ersatz des lebenden Baums am Ahnengrab in dem Steinhausen errichtet war, werden — gewissermaßen in Gegenwart des toten, durch den Pfahl dargestellten Ahnen — Urteile gefällt und vollstreckt, wird die Ehe geschlossen, werden Urkunden durch Berühren des Pfahls bekräftigt und rechtswirksam gemacht. An dem Kult- und Opferpfahl wurde auch die ebenfalls als Handgemal bezeichnete Hausmarke — wahrscheinlich ebenso wie die Runen ursprünglich ein Zauberzeichen — als ein Wahrzeichen des göttlich verehrten Stammvaters des Geschlechts eingeritzt oder angeheftet, wie ja noch heute die Sitte zu beobachten ist, die Hausmarke auf Grabsteinen anzubringen⁶⁾ und Erbbegräbnisse durch sie in den Kirchenbüchern kenntlich zu machen. Die Gerichtsstätte am Ahnengrab dient zwar zunächst der Sippengerichtbarkeit, an ihr wird aber auch das öffentliche Gericht für die Dorfschaft oder noch weitere Bezirke abgehalten, sie stellt sich als „echte Dingstatt“ im Sinne des mittelalterlichen Rechts dar.

An diese in ihrem letzten Grund mit dem Totenkult zusammenhängenden und in zauberischen Vorstellungen mannigfacher Art verwurzelten Einrichtungen knüpft die weitere Entwicklung an. Aus ihnen erklärt sich zunächst die enge Verbindung, die später vielfach zwischen Gerichtsstätten und Begräbnisplätzen obwaltet, erklärt sich die häufig bezeugte besondere Lage der Gerichtsstätten auf Erdhügeln oder auf beherrschenden Höhen, in der Nähe einer Grenze oder eines heiligen Gewässers, Eigentümlichkeiten, die an die Wahl der Orte für die Totenbestattung erinnern. Sie erklären ferner die Einfassung der Gerichtsstätten durch einen Kreis, der aus lebenden Bäumen oder aus Steinen gebildet ist und der in ähnlicher Weise als Zauberkreis das Grab umgibt. Und endlich erklären sie den Ahylschuß, der öfters für die Gerichtsstätte bezeugt ist und der auf den Frieden des Grabes und die daraus entspringenden Tabuvorstellungen zurückgeht.

Die hier gemachten Beobachtungen aber werfen zugleich Licht auf eine Reihe anderer Vorgänge, die in der Folgezeit begegnen.

Der den Fuß des Kult-, Opfer- und Gerichtspfahls umgebende Steinhausen wird umgestaltet zu einem erhobenen, mit Stufen ausgestatteten Unterbau, den die flandrischen und französischen Quellen als perron kennen⁷⁾. Auf ihm hatte der Richter seinen Standort und an ihm wurden die Hinrichtungen vollzogen, soweit nicht der

Gerichtspfahl selbst als Kreuzgalgen hierzu verwandt wurde. An den Steinbau mit Stufensockel hat man nach Meyer auch zu denken, wenn in den mittelalterlichen Quellen von Dingstuhl, Richterstuhl oder Königstuhl die Rede ist. Es handelt sich dabei nicht in erster Linie um einen Stuhl zum Sitzen, sondern um eine Gerichtsstätte. Und wenn der Stuhl Karls des Großen in Aachen oder der Königstuhl zu Rhense erwähnt wird, so wird dies wegen der eigenartigen Form dieser Bauten nur verständlich aus der Erwägung heraus, daß wir es bei ihnen ursprünglich nicht mit einem wirklichen Stuhl, sondern mit dem besprochenen Perron, einer steinernen Plattform mit einer Treppe, zu tun haben.

Der Pfahl mit dem kennzeichnenden Stufensockel, das Gerichtswahrzeichen, auf dem der Richter steht, deckt sich nun weiter mit dem bereits in dem Volksrecht der Uferfranken, der Lex Ribuaria aus dem 6. bis 8. Jahrhundert, genannten *stafflum regis*, dem Dingstuhl des Königsgerichts, dem Staffelstein, der z. B. auch in angelsächsischen Urkunden als *sibbe stapol*⁸⁾, also als Staffelstein eines Sippengerichts, auftritt und an den sich die Erinnerung in einer Anzahl sogenannter Staffelgerichte oder Steingerichte erhalten hat⁹⁾. Und mit diesen Staffelgerichten sind wieder eins die mehrfach bezugten Treppengerichte des Mittelalters, die ihren Namen jedoch nicht, wie meist angenommen wird, der Treppe unmittelbar vor der Tür des Saalbaus auf dem Herren- oder Richterhof oder vor der Kirchtür verdanken, sondern dem in der Nähe des Ahnengrabs errichteten steinernen, mit einer Treppe versehenen Aufbau, dem Steinsockel mit dem alten Kultpfahl. Mit dem Eindringen und der Verbreitung des Christentums aber erfolgt vielfach eine Verlegung der Gerichtsstätten an die Eingänge der Kirchen, in deren Vorhallen oder auf den Platz vor der Kirchtür, wobei nicht selten mit einer Verchristlichung des Ahnengrabs und der Errichtung eines dem neuen Glauben gewidmeten gottesdienstlichen Gebäudes über dem Ahnengrab zu rechnen ist. Dagegen gehört die Abhaltung der Gerichtssitzungen in einem überdachten Raum erst einer verhältnismäßig späten Zeit an. Ein Kapitular Karls des Großen aus dem Jahr 809¹⁰⁾ sieht sie vor, ohne daß sich jedoch zunächst diese Anordnung durchzusetzen vermocht hätte.

Die gleiche Bedeutung wie der Staffelstein hat nach M. der Wendelstein. Wendelstein ist ursprünglich der Name für die Steintreppe, die in den älteren Bauten des Mittelalters stets eine Wendeltreppe war. Darum wird jede Treppe ganz allgemein als Wendelstein bezeichnet^{11) 12)}.

In dem Sinne von „Dingstatt, Dingwahrzeichen“ begegnet ferner das Wort Mal, das sprachlich mit Handgemal zusammenhängt und das noch im Mal, der Freistätte des Kinderspiels, nachlebt. In dieselbe Verbindung gehören Malbaum und Malkreuz als Ausdrücke für die Dingsäule.

Hatten wir es bisher in der Hauptsache mit der späteren Ausgestaltung des den ehemaligen Kult- und Opferpfahl umgebenden steinernen Unterbaus zu tun, so beansprucht nunmehr unsere Aufmerksamkeit die Fortbildung der Gerichtssäule selbst auf dem Stufensockel zu neuen Erscheinungen.

Aus dem Kreuzgalgen in dem Steinhaufen am Ahnengrab, dem alten Kult-, Opfer- und Gerichtspfahl, hat sich im Laufe der Zeit die jüngere Form des Galgens entwickelt, zunächst wohl in der Gestalt des den Baumast nachahmenden Knie-, Schnapp- oder Schnabelgalgens, der als solcher weiter Mittelpunkt des Gerichtsrings blieb. An dem Gerichtspfahl, der ursprünglich aus Holz bestand, dem „Stoß“, der später durch eine steinerne Säule ersetzt wurde, werden die Verbrecher auch angebunden zum Vollzug von Körperstrafen, insbesondere der Prügelstrafe, des Staupenschlags, oder werden sie ausgestellt und der Schaulust der Menge und der Verhöhnung durch sie preisgegeben. Damit wird der Gerichtspfahl gleichzeitig zum Pranger, zur Schand-säule, zum Raf, wie die norddeutschen, oder zum Schreiat, wie die süddeutschen Quellen sagen.

Mehrfach ist neben dem als Galgen benutzten Opfer- und Gerichtspfahl ein besonderer Stein bezeugt, auf dem die Blutopfer und Todesstrafen oder auch verstümmelnde Leibesstrafen, wie das Abhauen der Hand, vollzogen wurden. So tritt neben den Gerichtspfahl, den Stoß, der Stein als ein zweites Merkmal der Gerichtsstätte; die noch heute gebrauchte, aber meist nicht verstandene formelhafte Wendung „Stoß und Stein“ geht darauf zurück. Stoß und Stein, oder Galgen und Pranger sind im Hochmittelalter die Symbole der Blutgerichtsbarkeit, sie begegnen vielfach als Zubehör der sogenannten Dinghöfe oder Richterhöfe, bei denen sie als Wahrzeichen des Gerichtsbanns dienen¹³). Erst in neuerer Zeit ist der Stoß zu einer aus Balken gezimmerten Vorrichtung zur Verwahrung der Verbrecher geworden, schließlich bedeutet er „Gefängnis“ schlechtthin¹⁴).

Auch als demnächst der Vollzug der Todesstrafen für gewöhnlich an einen Platz außerhalb der geschlossenen Siedlungen verlegt wurde, behauptet sich das Gedächtnis an den früheren Sachverhalt, wie wir

namentlich aus einer Untersuchung John Meiers über den blauen Stein auf dem Dombhof in Köln, die einstige Stätte des erzbischöflichen Hochgerichts, wissen¹⁵). Denn hier wird noch bis in das hohe Mittelalter hinein der zum Tode Verurteilte vom Henker dreimal an diesen Stein gestoßen, ehe er zum Hochgericht in Melaten bei Köln hinausgeführt wird, und das Unterbleiben der geschilderten Zeremonie war sogar geeignet, Zweifel an der Rechtsgültigkeit des verhängten Todesurteils zu erwecken.

Blaue Steine von ähnlicher Art gibt es (wie hier eingeflochten werden mag) in der Nähe von Köln noch mehrfach, z. B. in Aachen¹⁶), Jülich¹⁷) und — etwas entfernter — in Leiden¹⁸) und Nymwegen¹⁹). Und eine sich damit berührende Zweckbestimmung weisen auf die nicht selten vorkommenden „breiten“ oder „heissen“ Steine, die in ihrer Benennung auf eine frühere Verwendung als Hinrichtungsstätte hindeuten²⁰). Letzten Endes ist es wieder das Kinderspiel, das, wie es die Erinnerung an die Blutgerichtsstätte und ihren Abflussschuss im Mal erhält, so ebenfalls in einigen Rechtsspielen die ehemalige Verwendung des erwähnten Steines als Blutstein²¹) erkennen läßt und damit ältestes Rechtsgut bewahrt²²).

Indem man ferner dem Pfahl, der Gerichtssäule, die das Gerichtswahrzeichen trug, allmählich, wenngleich nur in roher Form, menschliche Züge gab, entwickelten sich nach der Meinung H. Meyers die als Zeichen der hohen Gerichtsbarkeit anzusehenden und in dieser Eigenschaft durch das Schwert, vielfach auch durch den Königsschild, gekennzeichneten Rolande, die zugleich eine Verbindung mit der seit dem 11. Jahrhundert Westeuropa ergreifenden Gottesfriedensbewegung zeigen. Der Ausdruck Roland habe dabei ursprünglich nichts mit dem Paladin und Schwertträger Karls des Großen zu tun, der in Deutschland erst später durch das Rolandslied des Pfaffen Konrad in weiteren Kreisen bekannt geworden sei. Roland bedeute zunächst nichts anderes als das rode oder — nach Ausstoßung des „d“ — das roe Land, d. h. die Stätte der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit. Für die Herkunft der Rolande aus der alten Gerichtssäule spreche, daß noch eine Anzahl hölzerner, in ihrer Form an den ehemaligen Gerichtspfahl erinnernder Rolande erhalten sei, daß auch die Rolande aus Stein sich in ihrer typischen, die Holzbearbeitung nachahmenden Aufmachung vielfach als Nachbildungen ehemaliger Holzfiguren darstellten, daß ferner die Riesenhaftigkeit der Rolandsbilder noch an die alte Kultsäule gemahne, und daß endlich die Rolande nicht, wie

man etwa im Hinblick auf die Kenntnis der Karlsfage annehmen könnte, eine städtische Eigentümlichkeit seien — sie seien ebenso in ländlichen Ortschaften vertreten. Und wenn die Rolande weiter zuweilen als Freistätten gelten, so klinge auch darin der Gedanke an den Asylschuß der alten Gerichtsstätte nach, der mit dem Frieden des Ahnengrabs und dem dadurch vermittelten Tabu des Richtplatzes zusammenhänge.

Eine eigentümliche Gestaltung haben die Dinge nach Meyer in Braunschweig erfahren. Hier ist die Burg Dankwarderode der Dinghof des Herzogshauses, das zur Burgfreiheit gehörige Gelände heißt das, nicht der Roland (das Roheland). Vor der Burg erhebt sich der um 1166 errichtete Löwenstein. In Braunschweig sei zu verfolgen, wie das Gebiet der Burgfreiheit der Hochgerichtsbarkeit des Gerichts vor dem Löwenstein unterfalle. Der Löwe auf dem Löwenstein aber sei zugleich das Leibzeichen und Handgemal wie das Gerichtswahrzeichen Heinrichs des Löwen als des Stadt- und Burgherrn, das, wie anderwärts die Hausmarke, an der Pyramide auf dem erhöhten Unterbau des Richtplatzes angebracht sei.

Indessen nicht nur in der Strafrechtspflege spielen diese Steine, Gerichtssäulen, Rolande und ähnliches eine Rolle. Aus dem mittelalterlichen Italien wissen wir, daß zahlungsunfähige Schuldner auf einen erhöhten Platz, einen großen Stein, den Schandstein, oder einen Pfeiler gestellt und daß sie in Verbindung damit — wohl eine Erinnerung an kultische Zusammenhänge — entkleidet und mit dem nackten Körper an den Stein gestoßen wurden²³). Spuren ähnlicher Bräuche aber lassen sich ebenfalls in Deutschland beobachten, und zwar u. a. in der Gegend des Oberrheins²⁴). Auch noch in anderen Richtungen begegnet eine Verbindung der genannten Gegenstände mit der Rechtspflege. An ihnen werden verfallene Pfänder aufgerufen, Aufgebote verkündigt und sonstige Rechts-handlungen vorgenommen²⁵). Gelegentlich erscheinen sie in den Mittelpunkt eigentümlichen lustigen Brauchtums gerückt, das irgendwie in Anschauungen kultischer Art verwurzelt sein muß und von hier aus seine Deutung empfängt²⁶).

Das alte Gerichtswahrzeichen, das wir uns nach dem Gesagten ursprünglich in der Gestalt eines hölzernen Pfahles, einer einfachen Säule oder des Kreuzpfahls auf einer Stufenpyramide von Stein vorzustellen haben, wirkt ferner nach in den Kreuzen, die, zunächst aus Holz und später aus Stein gefertigt, auf einem Stufensockel stehend, an Wegen und auf alten Deichen errichtet werden. Namentlich finden

sie sich an Kreuzwegen, die in der Urzeit vielfach als Grabstätten und Gerichtsorte bevorzugt wurden und eine besondere Rolle im Aberglauben als Zauberstätte und als Sitz der Geister der Verstorbenen bis zur Gegenwart behauptet haben²⁷).

In die gleiche Verknüpfung gehören nach M. schließlich die zahlreichen, noch heute vorhandenen Marktkreuze²⁸). Auch sie sind von Haus aus Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit und zeigen die einfache Form der Säule oder des Kreuzpfahls auf der Stufenpyramide. Dieses altgermanische Gerichtskreuz, der Galgen, ein Ausläufer der heidnischen Kultpfähle, ist allerdings wohl schon früh „mit dem christlichen Kreuz vermengt worden, zumal beide als Grabmal dienen²⁹).“ Auf heidnischen Ursprung weist dabei einmal hin die Ausgestaltung der Kreuze, die ehemalige Holzschneidetechnik erkennen läßt, und die Wahl der Form des sich nicht mit dem christlichen Kreuz deckenden Tagentkreuzes, sodann aber auch die Verwendung des Radkreuzes, das Beziehungen zum Sonnenrad andeutet. Soweit Herbert Meyer.

b) Neuere Untersuchungen und Würdigung.

Es ist kaum zu leugnen, daß die durch zahlreiche Belege und ein weit-schichtiges rechts- und religionsgeschichtliches Vergleichsmaterial gestützten Ausführungen H. Meyers eine außerordentlich eindrucksvolle Zusammenschau ermöglichen, bei der sich Gedankengänge, die der Ahnenverehrung und dem Baumkult entstammen, Gegenstände des Rechtslebens wie Gerichtssäulen, Kreuzgalgen, Stein- und Marktkreuze, sonstige Marktsymbole, Rolande usw., endlich Vorstellungen aus dem Bereich des Gottesfriedens zu einem einheitlichen Bilde vereinigen. Die Geschlossenheit des gezeichneten Bildes und die große Zahl der sich wechselseitig tragenden und ergänzenden Beobachtungen scheint eine gewisse Gewähr dafür zu bieten, daß die Auffassung M.'s wenigstens in den Grundgedanken das Richtige trifft, und daß eine fortlaufende Linie der Entwicklung aus grauer Vorzeit zu den späteren Erscheinungen führt, die uns in ihren Resten noch heute zugänglich sind.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß — was bei der Eigenart der behandelten Fragen nicht wundernimmt — die Beweisführung H. Meyers auch schwächere Punkte enthält und daß sie in mancher Hinsicht der Nachprüfung bedarf. So haben diese Darlegungen nicht nur Zustimmung³⁰), sondern ebenfalls Widerspruch erfahren.

Insbesondere hat von sprachwissenschaftlicher Seite der Altmeister

der Germanistik an der Hessischen Landesuniversität, Otto Behagel, Bedenken geäußert gegen die Auffassung des Odals, die H. Meyer vertritt³¹). Und von rechtsgeschichtlicher Seite her sind durch Th. Görlich³²) und Ph. Heck³³) die Rolanddeutung Meyers und seine Handgemaltheorie bekämpft.

Zu diesen Auseinandersetzungen im einzelnen Stellung zu nehmen, ist hier nicht erforderlich. Selbst wenn in den angegebenen Punkten Abstriche an der Schilderung H. Meyers zu machen sind, läßt sich doch wohl der Standpunkt verteidigen, daß, soweit die hervorgehobenen Beziehungen zwischen Ahnengrab, Opferstätte, Dingort, Richtplatz und Pranger sowie ihre spätere Ausgestaltung in Betracht kommen, Zweifel nicht begründet und daß wir daher berechtigt sind, für sie die behaupteten Zusammenhänge anzunehmen. Damit aber haben wir eine Handhabe gewonnen, die uns beschäftigenden Erscheinungen aus ihrer Vereinzelung zu lösen, sie unter demselben Blickwinkel zu würdigen und für sie einen gemeinsamen Sinngehalt zu unterstellen.

Wenden wir uns nunmehr den verschiedenen Örtlichkeiten und Gegenständen zu, denen unsere Erörterungen in erster Linie gelten sollen.

III. Gerichtssteine aus vorgeschichtlicher Zeit.

Wenn das, was vorstehend auf Grund der Forschungen H. Meyers über das Gerichtswesen unserer Vorfahren ausgeführt wurde, in den für uns wichtigen Richtungen zutrifft, reichen die Anfänge der Entwicklung schon in vorgeschichtliche Zeit zurück. Es fragt sich daher, ob nicht Spuren vorhanden sind, die nach dieser Seite hin ausgewertet werden können. Unwillkürlich lenkt sich der Blick des Beobachters auf die vielfach erhaltenen, einsam aufragenden Steine, die in der Wissenschaft als Menhirs bekannt sind. Im Volksmund tragen sie die Bezeichnung Hinkelstein, d. h. Hünenstein oder vielleicht besser „hochragender Stein“³⁴), Wendelstein, Kunkel- oder Spindelstein. Oder sie werden nach ihrer Gestalt oder der Farbe des Gesteins als lange, hohe graue, weiße, rote, blaue Steine oder in ähnlicher Art³⁵) benannt. Derartige Steine muß es nach den vorliegenden Untersuchungen in Hessen³⁶) und den Nachbargebieten in überaus großer Zahl gegeben haben, obwohl sich die Erinnerung an sie vielfach nur in Flurnamen erhalten hat. Auch heute ist noch eine stattliche Anzahl von ihnen vorhanden, wenn es nach eingezogenen Erkundigungen auch scheint, als habe das Werk ihrer Zerstörung vor allem in der Umgebung von

Gießen in den letzten Jahrzehnten weitere Fortschritte gemacht³⁷⁾. Von ihnen sind wohl die bekanntesten der Rindstein bei Unter-Widdersheim in Oberhessen³⁸⁾, der Hinkelstein bei Alsbach in Starkenburg³⁹⁾ und mehrere Steine in Rhein Hessen, wie der Lange Stein von Ober-Saulheim, die Steine von Nierstein, Hefloch und Gumbsheim sowie der Hinkelstein von Monsheim⁴⁰⁾. Wichtigere Steine in Kurhessen sind z. B. der Wotanstein bei Maden und vor allem der Stein bei der Kirche in Langenstein, dem das Dorf den Namen verdankt⁴¹⁾. An Größe überragt alle bei weitem der Gollenstein bei Bliestafel an der Saar⁴²⁾.

Bei einem nicht unerheblichen Teil dieser Steine sind Beziehungen zum Rechtswesen erkennbar, namentlich insofern, als sie noch im Mittelalter als Gerichtsstätten gedient haben⁴³⁾. Dabei ist natürlich mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Ort des Gerichts erst später wegen ihres bevorzugten Platzes im Gelände an sie verlegt ist. Es ist aber zu vermuten, daß sich doch auch nicht selten eine Erinnerung an weit ältere Zustände behauptet hat. Dafür, daß diese Steine wohl noch in stärkerem Umfang, als es die überlieferten Nachrichten zeigen, im Rechtsleben der Vergangenheit eine Rolle gespielt haben, spricht etwa der Umstand, daß sie einen irgendwie gearteten Zusammenhang mit dem Totenkult aufweisen, und daß gerade nach dieser Seite hin die Arbeiten Herbert Meyers Beziehungen zwischen Ahnengrab und Gerichtsplatz aufgedeckt haben. Ebenso würde die öfters bezeugte Benennung der Steine als Wendelsteine nach dem oben Bemerkten⁴⁴⁾ in die gleiche Richtung deuten. Endlich läßt sich das zuweilen vorkommende Bestehen eines Asyl- oder Freiungsrechts für die Auffassung verwerten, daß manche der alten Hinkelsteine einstmals Gerichtsstätten waren.

IV. Gerichtsstätten unter Bäumen.

Wie schon gestreift wurde, ist als Mittelpunkt des Gerichtsrings ursprünglich ein lebender Baum zu denken. Auch als sich später die schon geschilderte Änderung in der Ausgestaltung des Gerichtsplatzes vollzogen hatte, ist offenbar in einfacheren Verhältnissen nicht selten an dem alten Gerichtsbaum festgehalten worden⁴⁵⁾. Es ist sehr wohl möglich, daß bei manchen der mächtigen Baumriesen, die als ehrwürdige Zeugen der Vergangenheit in die Gegenwart hineinragen und die in der Volksmeinung als ehemalige Gerichtsbäume gelten, wie z. B. der bekannten, leider vor einigen Jahren stark beschädigten

Schimsheimer Effe⁴⁶), dieser Auffassung trotz des Fehlens urkundlicher Aufzeichnungen ein wahrer Kern zugrunde liegt. Zu beachten ist allerdings, daß nicht etwa jeder bemerkenswerte Baum ein Gerichtsbaum sein muß⁴⁷), und weiter, daß das Alter der in Betracht kommenden Bäume nicht schlechtthin entscheidend ins Gewicht fällt, weil mit der Tatsache zu rechnen ist, daß beim Absterben eines Baumes an derselben Stelle im Laufe der Jahrhunderte immer neue Schößlinge gepflanzt worden sind.

Die alten Gerichtsbäume sind nicht selten in Erinnerung an den früheren Gerichtsring mit einer kreisförmigen oder eckigen, hölzernen oder steinernen Einfassung oder mit ebensolchen Schranken und Pfosten umgeben⁴⁸), sie sind auch mit steinernen Tischen und Bänken versehen. Die letztgedachten Anlagen haben sich häufiger, allerdings zuweilen nur in dürftigen Resten, bis in die Gegenwart erhalten. Ob dies aber der Fall ist, oder ob die ehemaligen Gerichtstische usw. verschwunden sind, hängt mehr oder weniger vom Zufall ab. Zwischen den Gerichtsstätten unter Bäumen, bei denen noch Spuren der alten Vorrichtungen vorhanden sind, und denen, bei denen dies nicht zutrifft, besteht also kein grundsätzlicher Unterschied. Es sind lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit dafür maßgebend gewesen, hier zunächst die Gerichtsstätten auszuscheiden, bei denen sich noch Überbleibsel alter Gerichtstische usw. befinden, und sie im Zusammenhang mit den sonstigen mittelalterlichen Gerichtsstätten an späterer Stelle zu besprechen⁴⁹).

Eine Zusammenstellung von Nachrichten über alte Gerichtsbäume in Hessen, die die schon verschwundenen Bäume mitumfaßt, bringt W. Müller⁵⁰). Sie zeigt, daß es ganz überwiegend Linden sind, die uns als Gerichtsbäume begegnen⁵¹). Gelegentlich sind aber auch Ulmen (Effen) oder Eichen in dieser Eigenschaft bezeugt⁵²).

Sehen wir von der schon erwähnten Schimsheimer Effe ab, bei der ein Zusammenhang mit dem Rechtsleben der Vergangenheit wenigstens zu vermuten war, so kommen als die schönsten der noch vorhandenen Gerichtsbäume vielleicht in Betracht die Zentgerichtslinde auf dem Heiligen Berge bei Jugenheim⁵³) und die Baumgruppe auf dem Landberg bei Heppenheim⁵⁴). Weitere Beispiele bieten etwa Dortelweil, Hahnheim, Ortenberg, Niedermoos, Selzen. Die Zahl der alten Gerichtsbäume ist aber damit natürlich nicht entfernt erschöpft.

Die Linde auf dem Marktplatz zu Langen, unter der Kaiser Ludwig im Jahre 1338 zu Gericht saß⁵⁵), ist leider verschwunden, doch ist ihr Platz noch gekennzeichnet durch die in die Pflasterung des Markt-

platzes eingelassene Inschrift „Standort der früheren Gerichtslinde“⁵⁶⁾.

Häufig erscheinen solche Gerichtslinden mit einer Auf- oder Um-mauerung und mit Stützen in Form der sogenannten „aufgemauerten und geleiteten“ Linden⁵⁷⁾, die aber keineswegs immer Gerichtsbäume sein müssen. Eine gute Anschauung von der Art, wie diese Gerichtslinden im späteren Mittelalter aussahen, gewährt eine aus dem Jahre 1690 stammende Zeichnung der großen Linde, die ehemals vor der Freitreppe des Rathauses zu Worms stand und die bei der Zerstörung der Stadt im Jahre 1689 mit zugrunde gegangen ist⁵⁸⁾. Ihr Platz weist wohl mit Sicherheit darauf hin, daß wir es hier mit einer alten Gerichtslinde oder einem Ersatz für sie zu tun haben. Einen ähnlichen Anblick gewährt der noch jetzt vorhandene Lindenplatz in Neuenstadt am Kocher, früher Neuenstadt an der Linde genannt⁵⁹⁾. Die Linde, die nur noch zum Teil erhalten ist, wird in ihren Ausläufern von ungefähr 100, meist steinernen Säulen gestützt. Aus Hessen gehört in diesen Zusammenhang die mit Holzträgern gesicherte Subgerichtslinde auf dem Friedhof in Breitenbrunn i. O.⁶⁰⁾.

V. Mittelalterliche Gerichtsstätten anderer Art.

a) Königsstühle.

Von den dem Mittelalter angehörenden Gerichtsstätten sonstiger Art fordern vor allem unsere Aufmerksamkeit diejenigen heraus, an denen der König selbst zu Gericht saß oder an denen andere Rechts-handlungen von Belang vorgenommen wurden. An den Grenzen unseres Gesichtsfelds finden wir den Königsstuhl bei Rhense⁶¹⁾, der unter Benutzung der noch vorhandenen Trümmer im vorigen Jahr-hundert wieder hergestellt, und der vor nicht allzu langer Zeit von seinem bisherigen Standpunkt nördlich des Ortes zwischen Landstraße und Rhein auf eine Anhöhe an der Straße nach Waldesch verlegt worden ist. Der Königsstuhl, der in seinem mit Stufen versehenen Aufbau an den Königsstuhl im Nacher Dom⁶²⁾ erinnert, ist zwar in erster Linie bekannt als Platz wichtiger Reichsversammlungen und von Königswahlen — an ihm wurden Heinrich von Luxemburg, Karl IV., Wenzel und Ruprecht von der Pfalz zu Königen gewählt — er ist aber wohl auch für gerichtliche Zwecke verwendet worden. In unserem Gebiet selbst lag der heute verschwundene, ursprünglich wichtigere Königsstuhl von Babenheim zwischen Wiesbaden und Erbenheim in dem Gau Runingessundra, bei dem die Wahl König Lothars von Sachsen und die der Staufer Philipp und Friedrichs II. erfolgt ist⁶³⁾.

Weitere Nachrichten betreffen ebenfalls nicht mehr bestehende Königsstühle in der Umgebung von Mainz, bei Lörzweiler und in der Königshundert bei Kostheim, an dem ersteren ist vielleicht die Wahl Konrads II. zum deutschen König vollzogen^{63a}).

Der Name „Königstuhl“ ist mir sodann noch an einigen anderen Stellen aufgefallen, wo er auf eine Gerichtsstätte hindeutet oder wenigstens hindeuten könnte. So haftet er an der Spitze des Himberges im Dorlarer Wald bei Gießen⁶⁴), die leider später als Steinbruch benutzt ist. Ferner begegnet in den Gemarkungen Friedberg und Offenheim der Flurname „der Ding- oder Königstuhl“⁶⁵). In diesen Fällen wirkt vielleicht die Erinnerung an alte Gerichtsstätten auf Reichsboden nach, über die indessen noch Näheres ermittelt werden müßte. Endlich ist in der Flur des kurhessischen Dorfes Wettelingen ein an gewissen Spuren noch heute als alte Gerichtsstätte kenntlicher Platz bezeugt, der so genannt wird⁶⁶). Zu beachten ist aber, daß der Name „Königstuhl“ oder „Kaiserstuhl“ nicht selten gebraucht wird als Ortsbezeichnung für bestimmte Geländepunkte, die sich infolge ihrer erhöhten Lage in hervorragender Weise von ihrer Umgebung abheben⁶⁷).

b) Ländliche Hochgerichtsstätten.

Unter den übrigen Hochgerichtsstätten unseres Gebietes in ländlicher Umgebung verdient in erster Linie Erwähnung das alte Freigericht Raichen, dem die Forschung seit langem und bis in die jüngste Zeit lebhafteste Aufmerksamkeit geschenkt hat⁶⁸). Ohne auf die stark abweichenden Ansichten über seine Entstehung und Bedeutung einzugehen, möchte ich mich hier nur mit der Gerichtsstätte selbst beschäftigen. Sie hat sich in Gestalt eines rechteckigen Steintisches, der auf drei Seiten von Steinbänken umgeben ist, im wesentlichen in ihrer alten Form erhalten, nur der heute vor die westliche Schmalseite des Tisches gesetzte Säulenschaft, ein Fundstück anderer Herkunft, gehört nicht dorthin und ist erst später hinzugefügt⁶⁹). Über eine Anzahl von Verhandlungen vor diesem Gericht sind wir durch eine auf der Gießener Universitätsbibliothek aufbewahrte Quelle, das Friedberger Malefizbuch von 1560 f.⁷⁰), genauer unterrichtet. Wir hören auch, daß das Gericht gelegentlich in der mit Steinbänken versehenen Vorhalle unter den Türmen der Friedberger Marienkirche gehegt ist⁷¹). Die gefällten Todesurteile wurden in einiger Entfernung von der Gerichtsstätte bei Raichen auf einem Platz an der Straße nach Heldenbergen

zu⁷²) vollstreckt, der noch heute die Flurbezeichnung „der Richtbock“ trägt⁷³). Auch ein Galgengrund ist dort bezeugt.

Ein anderer, ursprünglich ebenfalls Hochgerichtszwecken gewidmeter Gerichtstisch befindet sich an der Kirche in Bingenheim. Er soll früher auf der Malstatt der Bingenheimer Mark auf dem hohen Berge im Königswald bei Blofeld, dem sogenannten Wildfrauengestühl, gestanden haben und bei der Verlegung der Gerichtsstätte vor das Rathaus zu Bingenheim unter die dortigen, heute nicht mehr vorhandenen drei Linden gebracht sein, von wo er an seinen jetzigen Platz gelangt ist⁷⁴). Als Gerichtsbank soll dabei gedient haben ein an der alten Stelle, dem Wildfrauengestühl, verbliebener, liegender Stein mit drei sitzförmigen Vertiefungen⁷⁵). Reste steinerner Gerichtsbänke weist noch auf die Zentgerichtslinde bei Gr. Steinheim am Main⁷⁶).

Von einigen sonstigen Hochgerichtsplätzen sind wenigstens noch gewisse Spuren im Gelände überliefert. Dies gilt z. B. von einer Gerichtsstätte ungefähr eine halbe Stunde südlich von Laubach am Fußweg nach Ruppertsburg zu, deren Grund und Boden Gräflich Solms-Laubachscher Besitz ist, während das umliegende Gelände anderen Eigentümern gehört⁷⁷).

Die viel erwähnte, mit steinernen Stühlen versehene Gerichtsstätte bei dem Hainhaus in der Nähe von Vielbrunn i. O., die eine dort angebrachte Inschrift kennzeichnenderweise als „Römer-Fehmgericht“ benennt, stellt sich dagegen in ihrer jetzigen Form als eine künstliche Anlage aus dem 18. Jahrhundert dar⁷⁸).

c) Städtische Hochgerichtsstätten.

Daneben erfordern Beachtung für unser Beobachtungsgebiet einige Gerichtssteine aus rheinhessischen Städten, die leider sämtlich in den Wirren der französischen Revolution zerstört worden sind. Es dreht sich dabei um den Landgerichtsstein zu Mainz, den „schwarzen“ oder Blutstein zu Worms und den „Pfalzstein“ zu Alzey⁷⁹). So knapp die Nachrichten sind, die sich an die genannten Steine knüpfen⁸⁰), so läßt sich doch erkennen, daß sie einerseits eine ähnliche Bedeutung gehabt haben müssen wie der blaue Stein des erzbischöflichen Hochgerichts in Köln und für Zwecke der Strafrechtspflege dienten, daß sie jedoch gleichzeitig anderen Aufgaben nutzbar gemacht wurden. Dies gilt vor allem für den Pfalzstein zu Alzey, an dem Belehnungen vollzogen, Urteile gesprochen, Hinrichtungen vollstreckt wurden und an dem ferner die Alzeier Kepler, die Zunft der Kupfer- und Kaltschmiede,

am Replertag kraft eines alten Privilegs einem Verbrecher die Freiheit schenken durften⁸¹). Als Gerichtsstein ist wohl auch, daneben aber zugleich als Hoheits-, Grenz- und Geleitszeichen, zu betrachten der noch heute vorhandene, jetzt wieder vor dem Dome aufgestellte Speyerer Domnapf oder die „Domschüssel“, die in mancher Hinsicht an die Steine der Zahlungsunfähigen in Italien erinnert⁸²).

d) Marktkreuz und verwandte Erscheinungen.

1. Marktkreuz.

Durch die Forschungen H. Meyers ist wahrscheinlich gemacht, daß als Ausläufer der alten, den ursprünglichen Gerichtsbaum ablösenden Gerichtssäule auch die Marktkreuz zu betrachten sind. Sie begegnen in Deutschland hauptsächlich in zwei Ausgestaltungen. Zum Teil ragen sie in der Form eines lateinischen Kreuzes auf, wobei meist wohl an Holzkreuz zu denken ist. Zum Teil aber handelt es sich um gleicharmige Kreuze, zuweilen in der Art unseres „Eisernen Kreuzes“, die auf einem hohen Pfahl oder auf einer steinernen Säule ruhen.

Ein Beispiel für die erstgedachte Gruppe bildet für unser Beobachtungsgebiet das mit Schwert und Hand versehene sogenannte Zentgerichtskreuz in Neustadt i. O. Dies Kreuz geht aber in Wahrheit nicht auf eine Zentgerichtsstätte zurück, sondern wird als ein altes, mehrfach erneuertes Marktkreuz aus Holz anzusprechen sein⁸³), das vielleicht auch eine gewisse Verbindung mit der Bewegung des Gottesfriedens aufweist⁸⁴). Ein erst 1908 erneuertes Kreuz mit Hand und Schwert aus Eisen, das ich nicht selbst gesehen habe, und das früher auf einem niedrigen Steinsockel stand, befindet sich nicht weit von Neustadt entfernt in Erlenbach am Main⁸⁵), es ist jetzt nach Auskunft des Bürgermeisteramts auf den Einfahrtsbogen des Schulhofs übertragen. Nach einer unverbürgten Überlieferung soll es den Bürgern von Erlenbach durch Friedrich Barbarossa für bewiesene Treue und Tapferkeit verliehen sein. Wie zu vermuten ist, haben wir jedoch ebenso wie bei Neustadt eher an Beziehungen zum Marktfrieden zu denken. Als ein Seitenstück dazu kann, wie v. Amira bemerkt⁸⁶), gelten ein noch reicher, nämlich mit Galgen, Rad und Hand ausgestattetes Hochgerichtskreuz, das ehemals auf dem Marktplatz in Echternach seinen Platz hatte. Erwähnenswert ist dieses Kreuz auch deshalb, weil in Echternach noch heute das Rathaus am Markte der „Dingstuhl“ heißt und damit auf seine ehemalige gerichtliche Zweckbestimmung in Verbindung mit dem Marktkreuz hindeutet⁸⁷).

Die beiden Kreuze von Neustadt und Erlenbach sind zugleich in anderer Richtung wichtig. Bei dem Neustädter Kreuz hängt, wie schon angedeutet, von dem einen Querarm ein bloßes Schwert herab, während an dem andern Arm eine aus Blech geschnittene⁸⁸⁾, nach oben zeigende Hand mit ausgespreizten Fingern befestigt ist, die aber wohl nur einen infolge der Witterungseinflüsse zugrunde gegangenen Handschuh vertritt. Wie das Kreuz das Wahrzeichen des Sonderfriedens des Marktes bildet, so ist der Handschuh das Leibzeichen des Königs, der den Marktfrieden gesetzt hat, da ein Markt im Rechtsinne nicht angelegt werden darf, wenn nicht der König dorthin seinen Handschuh übersendet. Und das Schwert ist das Symbol der Marktgerichtsbarkeit. Ähnlich dürfte die Sache bei Erlenbach liegen.

Wir haben auch darüber hinaus Beobachtungen, die sich an diesem Orte einreihen lassen.

Am Rathaus von Petterweil waren nach Mitteilung der dortigen Bürgermeisterei vor dem letzten Umbau eine Hand und ein Schwert von Eisen angebracht. Ein Schwert hängt noch heute an einem Eckpfosten des Rathauses in Gr.-Gerau. An der Vorderseite des Rathauses der Stadt Ober-Rosbach ragt ein Rad mit einem Schwert und einer geöffneten Hand, wie in Neustadt, hervor, so daß hier, ähnlich wie in Echternach, eine besondere Häufung von Symbolen des Marktrechts und der Marktgerichtsbarkeit begegnet⁸⁹⁾. Anscheinend sind weitere Funde nicht ausgeschlossen⁹⁰⁾.

Beispiele eines Marktkreuzes von der zweiten, oben erwähnten Ausgestaltung habe ich bisher in Hessen nicht angetroffen. Das als „Marktkreuz“ bezeichnete Kreuz, das sich in Sulzheim (Rhein Hessen) erhalten haben soll⁹¹⁾, ist meines Erachtens ein Sühnekreuz für einen anläßlich eines Marktes Getöteten, das allerdings auf dem früheren Marktplatz der inzwischen verschwundenen Siedlung Rommersheim errichtet ist⁹²⁾. Raum viel anders dürfte es liegen bei dem Kreuz von Salzschlirf, das bei Grimm⁹³⁾ genannt wird und das R. Schröder⁹⁴⁾ ebenfalls als ein solches Marktkreuz auffaßt. Nicht weit entfernt von der Grenze unseres Beobachtungsgebietes stehen aber die beiden berühmten sogenannten Marktkreuze vor der Paulinuskirche in Trier und auf dem dortigen Marktplatz in der Form des Kreuzes von Beaumont. Nach den überlieferten Inschriften⁹⁵⁾ erscheint es mir indessen zweifelhaft, ob das Kreuz vor der Paulinuskirche Marktzwecken gedient hat⁹⁶⁾. Dagegen ist bei dem spätestens im 10. Jahrhundert errichteten, aber 1724 erneuerten Kreuz auf dem Marktplatz

wohl an ein Zeichen des Marktrechts zu denken⁹⁷⁾. An ihm und ebenso an dem benachbarten Ratskeller haftet die Bezeichnung „Steupe“ oder „Steipe“⁹⁸⁾. Ich halte es für möglich, daß sich hieraus Schlußfolgerungen auf eine Verwendung der Marktsäule zugleich als Staupe-säule oder Pranger ziehen lassen⁹⁹⁾.

2. Die Verwendung der Hand als Rechtswahrzeichen.

Eine Verbindung mit dem Marktrecht weist die Hand auch noch in anderer Hinsicht auf. Bei einer Reihe von schweizerischen Städten, wie Bern, Neuenburg, Biel usw., sind Steine, die sogenannten Burgernziele, überliefert, die in bestimmter Entfernung die Stadt umgeben und neben dem Stadtwappen eine in Stein gehauene, nach außen geöffnete Hand mit erhobenem Zeige- und Mittelfinger tragen. Die auf diesen Steinen angebrachte Hand ist die Schwurhand, sie stellt, auf alter Überlieferung beruhend, den ursprünglichen Königshandschuh dar, der am Marktkreuz befestigt war, und der natürlich „an den dieses Marktkreuz wiederholenden Kreuzen des Friedkreises nicht fehlen durfte¹⁰⁰⁾.“ Eine entsprechende Erscheinung ist mir zwar nicht in Hessen, wohl aber im nördlichen Schwarzwald bei dem Städtchen Neuenbürg in der Nähe von Wildbad an der alten Straße nach Pforzheim zu in Gestalt einer aus Stein ausgehauenen Hand aufgefallen, bei der die Form des Handschuhs durchaus gewahrt ist. Wenn diese Hand am Orte selbst¹⁰¹⁾ als Zeichen eines Asylrechts der Stadt angesehen wird, so ist das keine Meinungsverschiedenheit sachlicher Art gegenüber dem von mir vertretenen Standpunkt.

Von anderer Seite wird die Schwurhand auf den Bernischen Burgernzielsteinen abweichend erklärt: sie habe eine ähnliche Bedeutung wie die symbolische Wiedergabe des Abhauens der Hand als Strafe für Friedensbruch an besonders geschützten Orten, insbesondere Burgen und Städten¹⁰²⁾, was indessen kaum zutreffen dürfte. In dem letztgedachten Sinne ist aber vielleicht die steinerne Hand vor dem Eingang in die Friedberger Burg zu verstehen. Doch ist dies insofern nicht ganz sicher, als die Hand erst später an ihren jetzigen Platz versetzt sein soll¹⁰³⁾. Dagegen gehört zweifellos in den zuletzt gestreiften Zusammenhang die nicht selten vorkommende Abbildung einer Hand, die — als Strafe des Friedensbruchs — von einem herniederfahrenden Beile abgetrennt wird¹⁰⁴⁾. Bekannte Beispiele dafür aus unserem Bereich sind die steinerne Hand, die früher an dem ehemaligen Rathaus am Eingang der Schloßfreiheit in Heidelberg angebracht war¹⁰⁵⁾ und jetzt

in die dortige Schloßsammlung gelangt ist, und ein entsprechendes Gemälde, das sich auf der alten Mainbrücke in Frankfurt als Zeichen der Brückenfreiheit befand¹⁰⁶). Aus der unmittelbaren Nähe Gießens sind anzuführen einige Holztafeln gleichen Charakters, die im Durchgang des Wachturms auf Schloß Braunsfels aufgehängt sind. Sie tragen die Jahreszahl 1527 sowie die Inschrift: „Wer dissen Burgfrieden bricht, wird also gericht“¹⁰⁷).

e) Dorfgerichtsstätten.

Während sich Dorfgerichtsstätten, die nicht nur durch die erhaltenen Gerichtsbäume, sondern auch durch Gerichtstische und -bänke kenntlich sind, vielfach im Süden, z. B. in Bayern und in Tirol¹⁰⁸), finden, ist die Zahl der vorhandenen Gerichtstische und -bänke in Dörfern des Volksstaats Hessen anscheinend nur gering. Hier ist, abgesehen von dem schon erwähnten Gerichtstisch zu Bingenheim, einstweilen nur ein Tisch in Güttersbach¹⁰⁹) und ein Gerichtstisch mit Steinbänken in kreisförmiger Anlage in Grebenhain¹¹⁰) zu nennen. Daß es früher deren mehrere gab, zeigt das wiederholte Vorkommen des Wortes Schranne als Bezeichnung für eine Gerichtsstätte¹¹¹).

Außerordentlich groß ist dagegen die Zahl derartiger Anlagen in Kurhessen, was vielleicht mit der Fortdauer der bäuerlichen Rügegerichtsbarkeit dort bis weit in das vorige Jahrhundert hinein zusammenhängen mag¹¹²). Ich zähle nur auf die Gerichtsstätte zu Basdorf, der Edw. Schröder einen schönen Aufsatz gewidmet hat¹¹³), ferner die Gerichtstische und zum Teil auch -bänke, die allein im Landkreis Kassel in Altenritte, Berghausen, Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Simmershausen und Volmarshausen begegnen und von denen die in Elgershausen und Volmarshausen den besten Erhaltungszustand aufweisen¹¹⁴). Sie werden noch übertroffen von der Dorfgerichtsstätte in Mühlbach bei Hersfeld. Einen ebenfalls sehr bemerkenswerten Dingplatz mit Steintisch hat übrigens auch das Dorf Hajen an der Weser¹¹⁵).

VI. Mittelalterliche Richtplätze.

a) Galgen.

Auf die Häufigkeit der im Mittelalter in erster Linie zur Anwendung gebrachten Todesstrafe des Hängens deuten die zahlreichen Flurnamen hin, die des ehemaligen Daseins eines Galgens gedenken¹¹⁶). Namen wie Galgenberg, Galgenfeld, Galgenacker u. ä.¹¹⁷) sind weit verbreitet.

Im Vergleich damit ist aber die Zahl noch vorhandener Richtstätten dieser Art nicht sehr erheblich.

Sinzuweisen ist hier namentlich auf Überreste mittelalterlicher Hochgerichte, die in Schlesien und der benachbarten Lausitz der Zerstörung entgangen sind, die jedoch zum Teil nicht mehr in ihrer ursprünglichen Bedeutung verstanden werden¹¹⁸). Einige vereinzelt Vorkommen sind in Baden bei Triberg im Schwarzwald¹¹⁹), außerhalb Deutschlands in Kärnten, Steiermark und bei Wisby auf Gotland bezeugt¹²⁰). Etwas reichlicher fließen die Quellen über derartige Richtstätten in der Schweiz¹²¹).

Noch nicht genügend beachtet ist indessen bisher die Tatsache, daß gerade im hessischen Raum noch eine verhältnismäßig stattliche Reihe von mittelalterlichen Galgen, zum Teil in recht gutem Erhaltungszustand, zum Teil allerdings auch nur in geringfügigen Resten auf die Gegenwart gekommen ist¹²²). Derartige Galgen finden sich z. B. im oberhessischen Bereich in Münzenberg (an der Straße nach Rockenberg), bei Hopfmannsfeld¹²³), bei Herbstein (Kirzfeld) und auf preussischem Gebiete südlich der Straße Wehlar—Oberndorf¹²⁴). Zu nennen sind ferner aus Starkenburg die Galgen in Groß-Steinheim¹²⁵), Pfungstadt und vor allem in Beerfelden¹²⁶). Interessante Überbleibsel eines Galgens sind überliefert im sogenannten Eckwald bei Kirchbrombach östlich der Straße Kirchbrombach—Hemstadt, wo nur drei dreieckige Steine aus dem Boden hervorragen¹²⁷). Sehr gut erhalten ist der etwa 6 Meter hohe Galgen jenseits der hessischen Grenze bei Wörth am Main¹²⁸). In der Nähe der letzteren stand ein weiterer Galgen zwischen den Orten Laudenbach und Kl.-Heubach, von dem aber nur noch ein Pfeiler vorhanden ist¹²⁹).

Nicht selten sind noch Spuren der ehemaligen Hochgerichte an Erdauffschüttungen, Mauerresten usw. erkennbar, z. B. in Hackenheim¹³⁰), Neu-Bamberg¹³¹), Wertheim a. M. und Naunstadt a. T. In den beiden letztgenannten Fällen ist mit Hilfe von alten Abbildungen der frühere Zustand deutlich zu veranschaulichen. Besonders klar gestalten sich die Dinge bei Naunstadt, wo sich aus Akten des Preuß. Staatsarchivs Wiesbaden nicht nur die sich auch im Gelände abhebende Galgenstätte genau festlegen läßt, sondern auch die frühere Form des Galgens (drei in einer Reihe stehende Säulen mit aufgesetzten Kugeln¹³²), wie in Wörth am Main) zu erschließen und der Verbleib der erwähnten Kugeln, die zum Teil anderweit verwendet sind, ermittelt ist¹³³).

In anderen Fällen werden noch vorhandene, meist in Häuser eingebaute Steintrommeln als Reste ehemaliger Galgen angesprochen, so z. B. in Gr.-Busfeld¹³⁴), Ober-Ramstadt und in Hirschhorn¹³⁵), was im Hinblick auf die Überlieferung zutreffen kann. Ähnlich stellt sich vielleicht die Sachlage dar bei der Bergener Warte bei Wilbel, die ebenfalls Bestandteile eines alten Galgens aufweisen soll. In wieder anderen Fällen dagegen, wie z. B. bei den Säulen in der Vorhalle des Rathauses zu Alsfeld¹³⁶) und in der Papiermühle in Lauterbach¹³⁷), dreht es sich zunächst nur um Vermutungen, für die es an einer ausreichenden tatsächlichen Unterlage fehlt. Das gleiche gilt für Offenbach, wo eine Anzahl von hölzernen Säulen an einem Hinterhaus auf dem Hofe des Hauses Geleitstraße 30 von einem ehemaligen Hochgericht stammen sollen¹³⁸).

Zuweilen können wir verfolgen, wie erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts und zum Teil sogar erst kurz vor dem Beginn des jetzigen bis dahin der Vernichtung entgangene Hochgerichte beseitigt sind, z. B. in Hanau¹³⁹), in Freiensteinau¹⁴⁰) und in Lengfeld¹⁴¹).

Gewisse Anzeichen deuten darauf hin, daß neben den bei den im heftigen Bereich noch erhaltenen Hochgerichten zu beobachtenden Formen mit zwei oder mit drei im Dreieck gesetzten Pfeilern auch noch andere Ausgestaltungen der Galgen vorkamen, z. B. solche mit drei Pfeilern in einer Reihe¹⁴²), einfache Kniegalgen aus Holz mit einem Querbalken, oder Galgen in der Art, daß an einer einzigen starken Säule drei nach verschiedenen Seiten ausladende Querbalken angebracht waren¹⁴³), endlich aufgemauerte Bauten nach dem Vorbild einzelner schlesischer Galgen¹⁴⁴), wie in Frankfurt a. M.¹⁴⁵). Die Ermittlungen hierüber sind jedoch noch nicht zu Ende geführt¹⁴⁶).

b) Enthauptstätten.

Neben dem Galgen kennt Art. 217 der Heiligen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. noch eine besondere „Enthauptstatt“: zu ihrer Errichtung wie zur Errichtung gemauerter Galgen sind die Maurer mit-zuwirken verpflichtet, während bei hölzernen Galgen die Zimmerleute einzuspringen haben. Eine solche Enthauptstätte habe ich bei Neuenbürg im Schwarzwald entdeckt, sie befindet sich oberhalb der Stadt auf dem linken Enzuser in der Nähe der sogenannten Schwedenschanze. Ge-kennzeichnet ist sie durch einen Stein mit der Jahreszahl 1752, der links vom Beschauer aus die Inschrift trägt: „Hier ist der Ort, wo mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet wird“, während die rechte

Seite den enthaupteten Körper eines noch auf dem Richtstuhl sitzenden Mannes zeigt, dessen Kopf oberhalb von zwei gekreuzten Totenknochen zu seinen Füßen liegt.

Ein neueres steinummauertes Schafott ist erhalten bei Gr.-Alheim in der Nähe von Hanau¹⁴⁷⁾ und ferner — nach Mitteilung des Bürgermeistersamt Calw — in Gimpelstein bei Calw.

In den gleichen Zusammenhang gehören ebenfalls die meist nicht mehr vorhandenen Steine aus Hessen und den Nachbargebieten, die durch ihre Bezeichnung „heißer Stein“ oder „breiter Stein“ als Richtstätten erkennbar sind und für die sich Beispiele aus Frankfurt¹⁴⁸⁾, Mainz¹⁴⁹⁾, Worms¹⁵⁰⁾ und anscheinend auch Aschaffenburg¹⁵¹⁾ anführen lassen.

c) Rolande.

Wenig Ertrag erbringt für den hessischen Bereich die neuerdings unter dem Einfluß der Schriften Herbert Meyers stark belebte Rolandsforschung. Ausgeprägte Rolandsstandbilder fehlen überhaupt. Rolandsbrunnen sind bezeugt in Friblar und in Corbach, an letzterem Orte in der Form, daß eine früher auf dem sogenannten Rolandsbrunnen am Markte stehende Ritterfigur unter die Standbilder in dem Bogen über dem Westeingang der Kilianskirche versetzt sein soll. Die überlieferten, an sich schon reichlich unsicheren Nachrichten genügen nicht, die Annahme eines Zusammenhangs dieser Figuren mit den eigentlichen Rolanden als Sinnbildern der Hochgerichtsbarkeit oder städtischer Freiheiten zu rechtfertigen¹⁵²⁾. Und zwar um so weniger, als die schon früher in dieser Richtung erhobenen Bedenken¹⁵³⁾ neuerdings nochmals nachdrücklich in der letzten zusammenfassenden Erörterung des Rolandsproblems durch Th. Görlich¹⁵⁴⁾ unterstrichen worden sind.

Auch bei den übrigen, unserm Beobachtungsfeld am nächsten befindlichen sogenannten Rolandssäulen und -bildern, die im östlichen Westfalen auftreten, liegt die Sache nicht viel anders. Es handelt sich dabei um die angeblichen Rolande von Brakel und von Obermarsberg. Der „Roland“ von Brakel ist ein gewöhnlicher Dranger¹⁵⁵⁾, während bei dem „Roland“ von Obermarsberg an das Standbild eines Ritters zu denken ist, der das Modell einer Kirche in seinen Armen trägt und der deshalb wohl als Kirchenstifter aufzufassen ist¹⁵⁶⁾.

Wir müssen unter den geschilderten Umständen bis auf weiteres darauf verzichten, in Hessen und seiner Umgebung Aufschlüsse zu erwarten, die für die Rolandsforschung im ganzen von Belang sind.

VII. Pranger und ähnliche Vorrichtungen.

a) Pranger.

Die in die heidnische Vorzeit zurückreichenden Gerichtssäulen, die später zum Kreuzgalgen ausgestaltet sind und die Vorläufer der mittelalterlichen Galgen bilden, sind, wie schon bemerkt wurde, zugleich der Ausgangspunkt der Entwicklung, wie für die Marktkreuze, so auch für die Pranger¹⁵⁷).

Mit der Bedeutung der Pranger als Rechtswahrzeichen des Mittelalters haben sich vor kurzem G. Bader-Weiß und R. S. Bader in einer eingehenden Untersuchung¹⁵⁸) beschäftigt. In den dem Buche beigelegten Verzeichnis erhaltener deutscher Pranger, das allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt¹⁵⁹), werden aus dem Gebiet des Volksstaats Hessen lediglich die beiden Pranger von Erbach und Schriesheim angeführt¹⁶⁰). Neben ihnen wird noch eine Anzahl von Prangern aus den Nachbargebieten, nämlich Baden (Breisach, Staufen, Welschensteinach und Wiesloch), aus Württemberg (Schwäbisch-Hall), sowie aus dem rechtsrheinischen Bayern, insbesondere aus Nürnberg und der Oberpfalz, aufgezählt.

Die hier gemachten Angaben können wiederum weitgehend durch das sehr umfassende Material, das inzwischen für den Bereich des Volksstaats Hessen, aber auch für die anstoßenden Länder gesammelt ist, ergänzt werden¹⁶¹).

1. In der Hauptsache handelt es sich dabei um einfache Halseisen oder um Ketten zum Anschließen, die am Rathaus, Gemeindehaus oder an sonstigen Gebäuden mit ursprünglich öffentlicher Zweckbestimmung angebracht sind. Solche Halseisen und Ketten begegnen z. B. in Oberwiddersheim (Rathaus) und Romrod (Schloßhof), sie sind ferner in Resten an dem Rathaus in Büdingen sowie an der Südostecke des ehemaligen Rathauses in Friedberg¹⁶²) zu erkennen. Ebenso könnte die in den Kunstdenkmälern des Volksstaates Hessen¹⁶³) geäußerte Vermutung, daß der an dem Rathaus zu Langsdorf an einer Kette befestigte Stein mit einem Pranger zusammenhänge, zutreffen, da derartige Erscheinungen auch sonst bezeugt sind¹⁶⁴). Halseisen oder Kettenglieder hängen in Starkenburg an dem Rathaus in Schaafheim, dem in Hering, dem in Gundershausen und an dem alten Rathaus neben der evangelischen Kirche in Habitzheim¹⁶⁵), während Rheinhessen vorläufig keine Beispiele aufweist¹⁶⁶).

Außerdem gibt es noch eine Reihe von Halseisen, die sich nicht

mehr an ihrem früheren Plaze befinden und die zum Teil zur Zeit überhaupt nicht örtlich zu bestimmen sind¹⁶⁷).

2. Eigentliche Schandpfähle und Schandsäulen sind dagegen aus dem Volksstaat Hessen nicht überliefert. Das einzige, was hier einschlägt, ist die Abbildung eines Schandpfahls mit Kopfstück und der Inschrift „Hüt dich vor Straf“ aus Frischborn, die Grund¹⁶⁸) bringt. Soweit ich feststellen konnte, ist sie angefertigt nach einer Zeichnung im Lauterbacher Heimatmuseum, der Pfahl selbst ist nicht mehr auffindbar. Die Nachricht Grund¹⁶⁹) über einen ähnlichen Schandpfahl im Rathaus zu Langsdorf trifft nach eingezogenen Erkundigungen nicht zu¹⁷⁰). Dagegen ist noch vorhanden der hölzerne Schandpfahl des Dorfes Elmshagen bei Kassel¹⁷¹) und ein zweiter Schandpfahl ähnlicher Art aus dem nicht weit entfernten Dorfe Kleinelsingen, der jetzt im Heimatmuseum in Wolfhagen eine Stätte gefunden hat¹⁷²). Eine steinerne Schandsäule, die die Jahreszahlen 1753 und 1818 trägt, hat außerhalb Hessens das Dorf Strümpfelbrunn am Katzenbuckel in der Nähe der Kirche und der Dorflinde¹⁷³).

3. Den Übergang zu der folgenden Prangergruppe vermittelt ein Bauwerk in Corbach in Waldeck. Es ist aufgestellt am Weinhaus in Corbach, dem jetzigen Gasthaus „Zur Wage“, auf dessen ehemalige Verwendung als Gerichtshaus eine Inschrift an den Balken des ersten Stockwerks hindeutet. Hier ist ein Halseisen an einem nicht ganz mannhohen, freistehenden Brett befestigt, das mit einem steinernen Auftritt versehen ist. Wir kommen damit zu den Prangern, die gebildet werden durch einen stufenförmigen Unterbau, über dem in entsprechender Höhe ein Halseisen oder andere Fesseln eingesetzt sind. Abgesehen von den beiden Prangern von Erbach und Schriesheim, die schon genannt wurden, wäre etwa hinzuweisen auf den nur noch durch einen ehemals als Auftritt dienenden Stein gekennzeichneten Rest eines Prangers an dem alten Rathaus in Obbornhofen¹⁷⁴), einen ähnlichen Stein in Reichenbach^{174a}) sowie den Pranger in Alsfeld (Weinhaus). Aus den Nachbargebieten sind zu nennen der Pranger am Rathaus in Schifferstadt (Rheinpfalz)¹⁷⁵) und vor allem der Doppelpranger an dem Rathaus in Bernkastel-Cues¹⁷⁶). Bei dem letzteren war die dem Markte zugekehrte, mit Steintritt und Handeisen versehene Seite für hochrichterliche Straffälle, die an der anstoßenden Ecke an einer Nebengasse zu erkennende einfachere Vorrichtung für leichtere Straffälle bestimmt. Die erstere trägt die Worte „Hochgerichtliche Straf“, während die zweite mit „Bürgerliche Zuchtigung“ überschrieben ist.

4. Eine vierte Gruppe von Prangern in Gestalt einer sogenannten Schandbühne ist nachweisbar an den Rathhäusern in Heppenheim und Birkenau, wo in größerer Höhe angebrachte, aus der Vorderfront der Gebäude hervorragende Unterbauten als Pranger benutzt wurden. Von solchen Tragsteinen befinden sich am Rathaus in Heppenheim¹⁷⁷⁾ zwei, während in Birkenau ein Aufbau vorhanden war, der heute noch die verwandten Hals-, Hand- und Fußeisen zeigt¹⁷⁸⁾. Völlig für sich steht in seiner Bauart der Pranger von Obermarsberg¹⁷⁹⁾.

Rechtsgeschichtlich wichtig ist unter den besprochenen Erscheinungen namentlich der Pranger in Bernkastel. Entgegen der bei Bader-Weiß vertretenen Auffassung von der „einheitlichen Natur der verschiedenen Prangerformen“ in Deutschland¹⁸⁰⁾ begegnet hier die Andeutung einer Aufspaltung der Aufgaben des Strafinstrumentes in einer Weise, die sich mit der französischen Unterscheidung zwischen pilori und carcan vergleichen läßt. Das für Bernkastel Gefundene aber berührt sich in gewissem Sinne mit dem Gegensatz zwischen Pranger und (feststehendem) Lasterstein, den F. Hefele vor kurzem für Freiburg i. Br. herausgearbeitet hat¹⁸¹⁾. Doch bin ich nicht sicher, ob in beiden Fällen die Sonderung auf die nämlichen Gesichtspunkte und Erwägungen zurückzuführen ist. Eine zweifelsfreie Feststellung kann wohl erst getroffen werden, wenn überhaupt die im einzelnen auseinandergehenden Möglichkeiten des Vorkommens einer Mehrzahl von Prangern an demselben Orte und ihrer Ausgestaltung in der Form von Doppelprangern untersucht sind.

b) Triller und ähnliche Strafwerkzeuge.

Mehrfach sind neben den Prangern ähnlichen Zwecken dienende, den Verurteilten der Strafe der öffentlichen Verhöhnung preisgebende Einrichtungen, z. B. in Gestalt der sogenannten Schupfe oder Schnelle und des Trillers (Drillhäuschens, Narrenhäufels) bezeugt.

Bei der Schupfe handelt es sich um einen Balken, der, in der Mitte beweglich, an einem Pfosten befestigt war und an dessen einem Ende sich ein stuhlartiger Sitz befand. Der Verurteilte wurde auf diesen Stuhl gesetzt, in die Höhe gezogen und dann vermittels Loslassens des Balkens fallen gelassen, wobei er meist in einen Teich oder Tümpel stürzte¹⁸²⁾. Aus diesem „Schuppestuhl“ hat sich in Norddeutschland der Raß entwickelt, der später einfach einen Pranger darstellt¹⁸³⁾. An die Strafe des Schupfens erinnert in unserm Beobachtungsgebiet die „Gaß“ in Alsfeld und Romrod¹⁸⁴⁾, während bis jetzt als südlichster

Ort, an dem ein Raß genannt wurde, Erfurt in Frage kam¹⁸⁵). Daneben wird in Alsfeld ebenfalls ein Triller erwähnt, der vor dem Rathaus¹⁸⁶) oder in der Rathaushalle¹⁸⁷) seinen Standort hatte, und ebenso in Lauterbach. Bei dem Triller ist an ein Gehäuse zu denken, das in drehende Bewegung versetzt werden konnte, und in dem der Übeltäter bis zum Schwindligwerden herumgewirbelt wurde¹⁸⁸). Einen solchen Triller, der vornehmlich zur Bestrafung der Felddiebe diente, muß es nach einer Nachricht aus dem Jahre 1740¹⁸⁹) auch in Gießen gegeben haben¹⁹⁰). Reste eines Trillers werden noch gezeigt auf dem Platze vor dem Weinhaus in Corbach in Gestalt eines runden Unterbaus aus Stein, der allerdings erst vor kurzem an diese Stelle versetzt oder zurückversetzt worden ist¹⁹¹).

VIII. Schluß.

Überblicken wir rückschauend die hier zusammengetragenen, nach dem eingangs Bemerkten keineswegs vollständigen Nachrichten, so dürfte der Beweis erbracht sein, daß die in Angriff genommene Sammlung von Rechtsaltertümern aus Hessen und den Nachbargebieten trotz aller Unvollkommenheiten und Lücken doch schon jetzt zu recht beachtlichen Ergebnissen geführt hat.

Es handelt sich dabei um Feststellungen teils negativer, teils positiver Art.

Es zeigte sich zunächst, daß eine ganze Anzahl von Behauptungen über angeblich noch vorhandene Rechtsaltertümer nicht zutrifft, oder daß sie einer Berichtigung bedürfen in Ansehung der Bedeutung der in Betracht kommenden Gegenstände, ihres Ursprungs, ihres Alters oder ihres anfänglichen Standorts.

Wichtiger sind die Feststellungen positiver Art. Sie tun dar, daß in weit größerem Umfang, als bisher zu vermuten war, Reste des mittelalterlichen Rechtslebens, wenn auch in sehr verschiedenartiger Form und in sehr ungleichmäßigem Erhaltungszustand, überliefert sind. Dabei fallen diese Feststellungen nicht nur ins Gewicht für die rechtsgeschichtliche, volks- und heimatkundliche Forschung, insbesondere für die Geschichte des Gerichtswesens in dem eigentlichen Beobachtungsgebiet, sondern sie steuern auch wertvolles Material für die Lösung mancher der Fragen bei, die sich für die Allgemeinforschung im Bereich der deutschen Rechtsgeschichte und darüber hinaus der Rechtsgeschichte anderer europäischer Länder ergeben.

Wie ich glaube, ist aber von einer Fortsetzung der Nachforschungen in beiden Richtungen noch reicher, weiterer Ertrag zu erwarten, falls sie auf eine breitere Grundlage gestellt und falls sie planmäßig von allen den Seiten gefördert werden, die zu einer Mitwirkung im Bereich der Volkskunde und Heimatpflege berufen sind. Ich möchte wünschen, daß die vorstehenden Ausführungen für die Leser dieses Aufsatzes einen Anreiz böten, sich auch sonst näher mit den alten Gerichtsstätten und Richtplätzen, sowie anderen Überbleibseln unserer Rechtsvergangenheit zu beschäftigen und sich mit an der Hebung der Schätze zu beteiligen, die gerade der hessische Boden dem kundigen Blick in ungeahnter Fülle erschließt.

Anmerkungen.

¹⁾ Vgl. hierzu Frölich, Die rechtliche Volkskunde als Lehrfach und Forschungsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Verhältnisse: *Nachr. der Gießener Hochschulgesellschaft* X 3 (1935) S. 31—39.

²⁾ *Hessische Heimat* 1 (1921) S. 58f., 114f.

³⁾ Siehe z. B. S. Grund, *Hessische Rechtsdenkmäler: Volk und Scholle* 13 (1935) S. 266—272, 327—330.

⁴⁾ Die hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften sind: a) *Heerfahne und Rolandsbild. Untersuchungen über „Zauber“ und „Sinnbild“ im germanischen Recht: Nachrichten d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl.* 1930, II Nr. 5, S. 460—528; b) *Freiheitsroland und Gottesfrieden. Neue Forschungen über den Bremer Roland: Hans. Geschichtsbl.* 56. Jahrg. 1931 (1932), S. 1—82; c) *Das Roland zu Braunschweig und der Löwenstein: Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl.* 1933, II Nr. 15, S. 139—163 (in Verbindung mit Karl Steinacker); d) *Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechts bei den Germanen. Untersuchungen über Ahnengrab, Erbhof, Adel und Urkunde: Forsch. z. deutschen Recht, herausgeg. von F. Beyerle, S. Meyer und R. Rauch, Band 1 Heft 1 (Weimar 1934).*

⁵⁾ Sie ist vielleicht entstanden aus den Steinen, die zur Bannung des als Wiedergänger gefürchteten Toten auf dessen Grabstätte geworfen wurden: S. Meyer, *Handgemal* S. 86.

⁶⁾ Ein lehrreiches Beispiel aus unserer Nähe bringt R. Mayr, *Hausmarken in Koborn: Germanien* 1934, S. 101f.

⁷⁾ Über die Entwicklung hier und in England vgl. S. Meyer, *Freiheitsroland* S. 15 Anm. 40, 19 Anm. 49, 60 Anm. 181.

⁸⁾ S. Meyer, *Handgemal* S. 72/3.

⁹⁾ Beispiele schon bei Zöpfl, *Altertümer des deutschen Reichs und Rechts (Leipzig und Heidelberg 1860)* I S. 58f.; II S. 336f. — In Hessen kommen *Staffelgerichte* in Heldenbergen und Oppenheim vor: W. Müller, *Hess. Heimat* 1 S. 138/9.

- ¹⁰) Cap. Aquisgran. v. 809 c. 13 (Boretius, Capit. reg. Franc. I S. 149).
- ¹¹) H. Meyer, Handgemal S. 83/4. Wie die ebenfalls häufiger bezeugten Spindel- und Kunkelsteine zu erklären sind, muß hier dahingestellt bleiben. Möglicherweise spielen dabei phallische Vorstellungen hinein (H. Meyer, Handgemal S. 90 Anm. 3).
- ¹²) S. auch Kofler (unten Anm. 36), S. 392.
- ¹³) H. Meyer, Handgemal S. 72.
- ¹⁴) H. Meyer, Heerfahne S. 473 Anm. 9, 477 Anm. 1.
- ¹⁵) J. Meier, Der blaue Stein zu Köln: Zeitschr. f. Volkskunde N. F. II (1930) S. 29—40.
- ¹⁶) H. Dick, Aus Aachens Vergangenheit (Aachen 1895), S. 218 Anm.; Th. F. Oppenhoff, Die Strafrechtspflege des Schöffentubls zu Aachen seit dem Jahre 1657, Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver. 6 (1884) S. 47/8; R. Wirth, Die städtische Gerichtsbarkeit in der Reichsstadt Aachen, a. a. O. 43 (1922) S. 91 Anm. 8.
- ¹⁷) Dick a. a. O. S. 218.
- ¹⁸) Oppenhoff a. a. O. S. 37/8; John Meier, Alter Rechtsbrauch im Bremischen Kinderpiel: Festschrift zur 400-Jahrfeier des Alten Gymnasiums zu Bremen (1928) S. 229—244, namentlich 230f.; H. Meyer, Freiheitsroland S. 17 Anm. 42.
- ¹⁹) H. Meyer, Heerfahne S. 501 Anm. 1.
- ²⁰) J. Meier (s. die vorletzte Anm.) S. 231 (Basel); Derselbe, Heißenstein der Name einer öffentlichen Spielbank: Volkskunde-Arbeit. Zielsetzung und Gehalte, Zeitschr. f. Otto Lauffer (Berlin und Leipzig 1934), S. 242—248, insbes. S. 244f. (Frankfurt), 245f. (Mainz), 248 (Straßburg).
- ²¹) Über den „Blutstein“ s. auch H. Meyer, Heerfahne S. 501 Anm. 1, 522 Anm. 4.
- ²²) J. Meier, Alter Rechtsbrauch S. 234f.; Derselbe, Der blaue Stein S. 39, 40.
- ²³) G. Antonucci, Der Stein der Zahlungsunfähigen: Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 40 (1923) S. 358f.; H. Planitz, Zeitschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. (= 3² f. RG.) 52 (1932) S. 230f.
- ²⁴) U. Becker, Ein italienischer Rechtsbrauch am Rhein: Oberdeutsche Zeitschr. f. Volkskunde 5 (1931) S. 88—91.
- ²⁵) J. Meier, Alter Rechtsbrauch S. 230/1.
- ²⁶) H. Meyer, Heerfahne S. 475, 513.
- ²⁷) H. Meyer, Handgemal S. 73.
- ²⁸) H. Meyer, Freiheitsroland S. 60 und Anm. 181 das.; Handgemal S. 73f., 99/100.
- ²⁹) H. Meyer, Handgemal S. 73/4.
- ³⁰) Vgl. etwa R. Saff, Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 28 (1935) S. 129; G. Bader-Weiß u. R. S. Bader, Der Dranger. Ein Strafwerkzeug und Rechtswahrzeichen des Mittelalters (Freiburg i. B. 1935) S. 78f.
- ³¹) O. Behaghel, Odal. S.-B. der Bayer. Akad. der Wissenschaften, Philos.-hist. Abt., Jahrg. 1935, Heft 8 (München 1935).
- ³²) Th. Görlik, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder

(Weimar 1934). Siehe hierzu jedoch auch P. Rehme, 3.² f. RG. LV (1935), S. 381 f.

³³⁾ Ph. Heck, Untersuchungen zur altfächsischen Ständegliederung, insbesondere über die ständische Bedeutung des Handgemäls (Stuttgart 1936), namentlich S. 9 f., 120 f.

³⁴⁾ Vgl. hierzu Durst (f. die übernächste Anm.), S. 19.

³⁵⁾ Berg, Germanien 1933, S. 214.

³⁶⁾ F. Kofler, Hinkelsteine und Lange Steine: Quartalbl. des Histor. Ver. f. d. Großherzogtum Hessen (= Hess. Qu. Bl.) N. F. I (1893), S. 387—392; F. Mößinger, Alte Grenzsteine: Volk und Scholle 9 (1931), S. 209 f. (insbes. Abb. 1—3); G. Durst, Die Monolithe der Provinz Rheinhessen: Mainzer Zeitschr. XXIII (1928) S. 14—28. — Kofler (S. 392) lehnt Beziehungen zwischen den Hinkelsteinen und den oben erwähnten „blauen Steinen“ ab, meines Erachtens kaum mit Recht.

³⁷⁾ Nach Auskunft der betr. Bürgermeistereien sollen die bei Kofler S. 389 noch als erhalten aufgezählten Langen Steine in Dorf-Güll, Holzheim, Ober-Hörgern und Wakenborn-Steinberg jetzt verschwunden sein. Einen Langen Stein in Gießen (Kofler a. a. D.) hat es dagegen nie gegeben. Es liegt eine Verwechslung mit der Flurbezeichnung „an der langen stehn“ = an der langen Stiege vor (Ebel, Mitt. des Oberhess. Geschichtsver. N. F. 27, 1926, S. 140).

³⁸⁾ W. Müller, Oberhess. Heimatbuch: Hess. Volksbücher, herausgeg. von W. Diehl, 58—60 (Darmstadt 1926) S. 76 f.

³⁹⁾ Abb. 1 bei Mößinger a. a. D.

⁴⁰⁾ Durst, Abb. 3, 5, 7—9.

⁴¹⁾ W. Kolbe, Heidnische Altertümer in Oberhessen (Marburg 1881) II: Der lange Stein und das Wotansbild an der Kirche zu Langenstein, S. 27 f. Siehe auch E. Jung, Germanische Götter und Helden in christl. Zeit (München 1922) S. 87, 89; S. Meyer, Handgemäl S. 90 Anm. 3.

⁴²⁾ U. Becker, Der Gollenstein bei Blieskastel. Deutungsversuch und Umfrage. Rhein. Vierteljahrsbl. 2 (1932) S. 207—215. Siehe dazu ferner die Bemerkungen Germanien 1933, S. 264—267, und weiter Becker, Gollenstein und Brunholdisstuhl: Germanien 1934, S. 81/2.

⁴³⁾ Nähere Ausführungen hierüber für eine Anzahl rheinhessischer Steine bei Durst S. 20/1; 25, insbes. für Ober-Saulheim und Ober-Flörsheim. Angaben über Gerichtssteine dieser Art aus anderen Gegenden finden sich z. B. bei W. Schmidle, Der Lange Stein bei Tiengen, Badische Fundberichte III 1 (1933), S. 19—23; Berg, Der Lange Stein oder Götterstein von Seehausen bei Magdeburg, Germanien 1933, S. 212/14. Im übrigen vgl. Zöpfl I S. 58 f.; S. Meyer, Heerfahne S. 501, Anm. 1 a. E.

⁴⁴⁾ Oben S. 72.

⁴⁵⁾ S. Meyer, Heerfahne S. 488 Anm. 2.

⁴⁶⁾ Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild, herausgeg. vom Großherz. Ministerium der Finanzen, Abt. f. Forst- und Cameralverwaltung, Darmstadt (Darmstadt 1904), S. 4/5; W. Müller, Hess. Heimat 1 S. 132 Anm. 1.

⁴⁷⁾ E. Frh. v. Künßberg, Flurnamen und Rechtsgeschichte, 3.² f. RG. LI (1931), S. 93—110, insbes. 108/9.

⁴⁸⁾ Die kreisförmige Ausgestaltung gibt wohl den ursprünglichen Zustand wieder (s. H. Meyer, Handgemal S. 109 Anm. 6).

⁴⁹⁾ Näheres s. unten S. 81 f., 86.

⁵⁰⁾ Hess. Heimat 1 S. 131 f.

⁵¹⁾ Ebenso A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien (Stuttgart 1872) I, S. 385 Anm. 66; Geyner, Die Anlage des hess. Dorfes, Hessenland 46 (1935) S. 38—46, 75—79, insbes. S. 78. — Gelegentlich stoßen wir an der Grenze unseres Beobachtungsfeldes auf Andeutungen über eine besondere Rechtslage dieser Bäume, wie bei der Aldelsheimer Lindenfremheit. Vgl. Graef, Die Ortslinde in Aldelsheim, Mein Heimatland 6 (1919), S. 52—56.

⁵²⁾ W. Müller a. a. O. S. 134. Eichen als sogenannte Piltwizbäume sind mir bisher noch nicht aufgefallen. Vgl. hierzu H. Meyer, Heerfahne S. 488 Anm. 2; Frölich, Gött. gel. Anz. 1934, S. 233 Anm. 4. Über den „Piltwiz“ s. neuerdings auch A. S. Krappe, Mitteil. der Schles. Ges. f. Volkskunde XXXIV (1934), S. 10f.

⁵³⁾ Schenk z. Schweinsberg, Hess. Qu. Bl. 1875 3/4, S. 22; W. Müller S. 133.

⁵⁴⁾ Franck, Das Centgericht auf dem Landberg bei Heppenheim, Arch. f. Hess. Gesch. u. Altertumskunde (= Hess. Arch.) 9 (1861), S. 463 f., namentl. 473/4; W. Müller S. 133.

⁵⁵⁾ F. Scharff, Das Recht in der Dreieich (Frankfurt a. M. 1868), S. 12/3. Siehe den Grundriß des Marktplatzes in Langen: Ländlein Dreieich 4 (1934), S. 54.

⁵⁶⁾ Hess. Qu. Bl. N. F. 3 (1901—1905), S. 300.

⁵⁷⁾ Vgl. hierzu Edw. Schröder, Zeitschr. des Ver. f. Volkskunde 6 (1896), S. 347 Anm. 1 mit Nachweisen.

⁵⁸⁾ Schröder a. a. O. S. 352.

⁵⁹⁾ Beschreibung des Oberamts Neckarfulm (Stuttgart 1881), S. 552 f. Wegen der Bedeutung der Linde als Gerichtsstätte s. das. S. 552, 557.

⁶⁰⁾ W. Müller, Hess. Heimat 1 S. 133; J. Olt, Die Hubgerichtslinde zu Breitenbrunn, Volk u. Scholle 12 (1934), S. 199, 200.

⁶¹⁾ H. Meyer, Handgemal S. 35 (36) Anm. 6.

⁶²⁾ Abb. bei W. Schäfer, Auf den Spuren der alten Reichsherrlichkeit (München o. J. — 1933) S. 77.

⁶³⁾ H. Meyer a. a. O.

^{63a)} W. Müller, Rhein Hess. Heimatbuch II (Darmstadt 1924) S. 79 f., 81 f.

⁶⁴⁾ Wippermann, Zeitschr. f. deutsches Recht VI (1856), S. 39 Anm. 46.

⁶⁵⁾ Auskunft von Herrn Dr. E. Meyer in Gießen.

⁶⁶⁾ Landau, Zwei Malstätten, Korrespondenzbl. des Gesamtver. d. deutschen Geschichts- u. Altertumsver. 6 (1858), S. 98/9.

⁶⁷⁾ v. Künßberg, 3.² f. RG. LI, S. 98.

⁶⁸⁾ Vgl. zunächst Thudichum, Geschichte des Freien Gerichts Raichen in der Wetterau (Gießen 1857). Bei ihm S. 9 Anm. 1 eine Beschreibung des da-

maligen Zustandes der Gerichtsstätte. Über das Freigericht Raichen haben als letzte geschrieben F. P. Mittermeier, Studien zur Territorialgesch. der südlichen Wetterau, Mitteil. des Oberhess. Geschichtsver. N. F. 31 (1933), S. 23f., insbes. S. 26f., 35f., 44f., und R. Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Hess. Arch. N. F. XIX (1935), S. 1—22, namentl. S. 17f.

⁶⁹⁾ Udamy, Kunstdenkmäler im Großh. Hessen: Nr. Friedberg (Darmstadt 1895) S. 157.

⁷⁰⁾ Thudichum S. 89.

⁷¹⁾ Näheres Thudichum S. 72 Anm. 1.

⁷²⁾ Thudichum S. 55, 91 Anm. 1.

⁷³⁾ Auskunft v. Herrn Dr. E. Meyer in Gießen.

⁷⁴⁾ Vgl. Wippermann, Zeitschr. f. deutsches Recht VI (1856), S. 39 Anm. 47; Thudichum S. 9 Anm. 1 a. E.

⁷⁵⁾ Wippermann a. a. O. S. 39/40.

⁷⁶⁾ Abb. (in früherem Zustand) bei Schaefer, Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Nr. Offenbach (Darmstadt 1885), S. 65. Siehe auch v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels II 1 (Leipzig 1925), S. 103, sowie L. Imgram, Die Bau- und Kunstdenkmäler in Groß-Steinheim (Gr.-Steinheim 1931), S. 105 Abb. 95 (Die Centlinde um 1870).

⁷⁷⁾ Hess. Qu. Bl. 1876 Nr. 2 S. 10/11. Es handelt sich um einen von einem Steinfranz umrahmten Platz in der Flur 15, in dessen Mitte sich eine Erhöhung befindet. Von den früher dort stehenden 5 großen Buchen ist nur noch eine vorhanden. Die Stelle heißt in den Flurbüchern von Ruppertsburg „das alte Gericht“. Sie fällt nicht zusammen mit dem etwas entfernteren Galgenberg (Auskunft von Herrn Lehrer Ph. Debus in Ruppertsburg).

⁷⁸⁾ A. Spamer, Die deutsche Volkskunde II (Leipzig-Berlin o. J. — 1935), S. 190/1 Nr. 2.

⁷⁹⁾ W. Müller, Hess. Heimat I S. 137.

⁸⁰⁾ Wegen des Mainzer Gerichtssteins vgl. noch W. Müller, Rheinheff. Heimatbuch I S. 77, wegen des Blutssteins zu Worms A. Haas, Die Gebäude für kommunale Zwecke in den mittelalterlichen Städten Deutschlands, Freiburger philos. Diss. 1914, S. 38; S. Meyer, Heerfahne S. 501 Anm. 1; Derselbe, Freiheitsroland S. 17 Anm. 42, 27 Anm. 85.

⁸¹⁾ Über den Pfalzstein zu Alzey s. R. Wimmer, Geschichte der Stadt Alzey (1874) S. 100 Anm. * (Beschreibung des Pfalzsteins); Schwabe, Zur Topographie Alzeis im N. A., Hess. Arch. XIV (1879), S. 731/3; W. Müller, Rheinheff. Heimatbuch II S. 76/7.

⁸²⁾ A. Becker, Der Speyerer Domnapf, Zeitschr. f. Volkskunde, N. F. III, 1931, S. 43—46.

⁸³⁾ v. Amira, Bilderhandschrift II 1, S. 124. Abb. bei Schaefer, Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Nr. Erbach (Darmstadt 1891), S. 263. A. M. S. Meyer, Freiheitsroland S. 60 Anm. 182.

⁸⁴⁾ S. Meyer (s. die vorige Anm.).

⁸⁵⁾ v. Amira, Bilderhandschrift II 1, S. 124.

⁸⁶⁾ a. a. O. S. 124/5.

⁸⁷⁾ Siehe hierzu R. Schröder bei Béringuier, Die Rolande Deutschlands

(Berlin 1890), S. 6, 10. — Über räumliche Beziehungen zwischen Marktkreuz, Richterstuhl, Pranger u. Richtstätte in Bern vgl. F. Hefele, Vom Pranger und verwandten Strafarten in Freiburg, Schau—ins—land 62 (1935), S. 56 bis 79, insbes. S. 60 r. zu Anm. 4.

⁸⁸⁾ Nicht eine hölzerne Hand, wie v. Amira S. 125 angibt.

⁸⁹⁾ Vgl. hierzu Dieffenbach, Intelligenzblatt für Oberhessen 1835 Nr. 11/12, insbes. 12 S. 75 wegen der Stadtgerechtigkeit von Ober-Rosbach.

⁹⁰⁾ Über Kreuz und Schwert in Obernaua bei Hersfeld s. Grimm, Weistümer III S. 336 und dazu Schröder (oben Anm. 87) S. 13; über eine Blechhand am Kaufhaus zu Mannheim um 1800 Zöpfl II S. 343.

⁹¹⁾ Auskunft des Kreisamts Oppenheim vom 26. 11. 1935.

⁹²⁾ Über die Wüstung Kommersheim handelt Diehl, Hessische Chronik 13 (1926), S. 126/7.

⁹³⁾ Weist. III 377.

⁹⁴⁾ An der oben Anm. 87 angegebenen Stelle, S. 9 zu Anm. 7.

⁹⁵⁾ Vgl. Fr. X. Kraus, Die christlichen Inschriften der Rheinlande II (Freiburg i. B. 1894), S. 200 (Nr. 421, 422).

⁹⁶⁾ Siehe F. Mösinger, Steinkreuze zwischen Rhein, Main und Neckar, Hess. Arch. N. F. XIX (1935), S. 1. S. 47.

⁹⁷⁾ Vgl. S. Meyer, Freiheitsroland S. 60 Anm. 181.

⁹⁸⁾ Siehe hierzu S. Meyer, Freiheitsroland S. 27 Anm. 86, v. Amira S. 125.

⁹⁹⁾ Strafvollstreckung an einem Beaumonters Kreuz (in Arches, Lothr.) erwähnt Görlich S. 229 zu Anm. 6.

¹⁰⁰⁾ S. Türler, Das Burgernziel in Bern, Festschrift Walther Merz (Aarau 1928), S. 126—134, namentl. S. 130.

¹⁰¹⁾ Beschreibung d. Oberamts Neuenbürg (Stuttgart 1860), S. 109 Anm. *

¹⁰²⁾ Näheres bei Türler S. 126.

¹⁰³⁾ Adamy (oben S. 98 Anm. 69), S. 117 und Abb. 73 das.

¹⁰⁴⁾ Vgl. hierzu Olbrich, Das Warnbild und die abgehauene Hand in Jobten, Mitteil. d. Schles. Ges. f. Volkskunde 26 (1925), S. 205—216; P. Knötel, Schlessische Narrenhäusel und Warnbilder, am gleichen Orte 34 (1934), S. 258—261, namentl. S. 260/1.

¹⁰⁵⁾ Zöpfl, Altertümer I S. 353f.; II 477/9; Cohn, 3.² f. RG. XI (1890), S. 256/8; Mays-Christ, Neues Arch. f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg I (1890), S. 278f.

¹⁰⁶⁾ Redhardt, Die Wahrzeichen der alten Mainbrücke in Frankfurt a. M., Hess. Chronik 2 (1913), S. 236—243, insbes. S. 241.

¹⁰⁷⁾ Zöpfl, II S. 478; Olbrich S. 214/5; ähnliche Inschriften bei Redhardt S. 241; Olbrich S. 205, 216; Knötel S. 261.

¹⁰⁸⁾ A. Hartmann, Alte Gerichts- u. Freistätten in Bayern, Monatschr. des Histor. Ver. von Oberbayern VI (1897), S. 23—32, 43—56, 68—71; R. Weinhold, Zwei alte Gerichtsstätten, Zeitschr. des Ver. f. Volkskunde VII (1897), S. 404/5; Derselbe, Die alte Gerichtsstätte (il Banco de la Resón) zu Cavalese im Fleimser Tal in Südtirol, am gleichen Orte IX (1899), S. 68—71.

¹⁰⁹⁾ Kunstdenkm. im Großh. Hessen: Kr. Erbach, S. 126.

¹¹⁰⁾ Schreiben des Hessischen Kreisamts Lauterbach vom 20. 12. 1935.

- ¹¹¹⁾ Christ, Hess. Arch. N. F. I (1894) S. 206/7.
- ¹¹²⁾ Vgl. A. Stölzel (oben S. 97 Anm. 51) I, S. 364f., insbes. 380f.
- ¹¹³⁾ E. Schröder, Die Gerichtsklinde von Basdorf in der Herrschaft Itter, Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde VI (1896), S. 347—354.
- ¹¹⁴⁾ Näheres Bau- und Kunstdenkmäler im Reg.-Bez. Kassel IV: Landkreis Kassel (Marburg 1910), Text S. 41, 44, 46, 57, 62, 201, 202/3; Atlas Tafel 2, 3, 23, 24, 25, 36. — Beachtlich sind hier auch die Angaben über die Gerichte in Hoof und Oberkauffungen, Text S. 88f., 123f.; Atlas Tafel 32, 79, 80.
- ¹¹⁵⁾ Die Umschau in Wissenschaft u. Technik XXXIX (1935), S. 327, Bild 10.
- ¹¹⁶⁾ v. Rünßberg, 3.² f. RW. LI, S. 105/6.
- ¹¹⁷⁾ In Afshaffenburg gibt es einen „Galgenbuckel“, heute „Schönberg“ genannt, mit großem Steintisch. Deutsche Gaue 27 (1926), S. 60; v. Rünßberg S. 106, Anm. 2.
- ¹¹⁸⁾ Die Anzahl der Galgen für ganz Schlesien wird von Hellmich, Schlesische Strafrechtsaltertümer, Mitt. der Schles. Ges. f. Volkskunde 33 (1933), S. 84f., insbes. S. 98, mit 7 berechnet. Dazu kommt noch der einzige Galgen aus der Oberlausitz in Rengersdorf (Herr, Steine am Wege. Die Zeugen mittelalterlichen Rechtes in der Preussischen Oberlausitz, Görlitz 1929, S. 12).
- ¹¹⁹⁾ Dieser Galgen besteht aber nicht aus Holz, wie Grund (oben S. 94 Anm. 3) S. 267 annimmt.
- ¹²⁰⁾ v. Rünßberg, Jahrb. f. historische Volkskunde I (1925), S. 98/9.
- ¹²¹⁾ v. Rünßberg a. a. D., S. 99 Anm. 210; Stebler, Der Galgen zu Ernen, Die Schweiz 1 (1897), S. 79/80; R. Siß, 3.² f. RW. XXIV (1903), S. 406.
- ¹²²⁾ Vgl. Grund S. 268f. (mit 6 Abb. von Galgen). Es fehlt hier an Angaben über die Galgen in Oberndorf, Gr.-Steinheim, Kirchbrombach und Klein-Heubach.
- ¹²³⁾ W. Neuhäus, Im Hersfeldischen Vogelsberg, Mein Heimatland (Beil. zur Hersfelder Zeitung) 11 (1935), S. 113/5.
- ¹²⁴⁾ Schellenberg, Vom Oberndorfer Galgen, Lieb Heimatland, Beil. zum Weklarer Anzeiger vom 10. 12. 1927, Nr. 49.
- ¹²⁵⁾ Schaefer, Kunstdenkmäler im Großh. Hessen: Kr. Offenbach (Darmstadt 1885), S. 65; Imgram (oben S. 98 Anm. 76), S. 129f. (daf. Abb. 107 Wiedergabe des Galgens mit verbindendem hölzernen Querholz).
- ¹²⁶⁾ Bemerkenswerte Bäume (s. oben S. 96 Anm. 46), S. 42f. Weitere Mitteilungen bei Kollnig, Die Zenten in der Kurpfalz, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 49 (1935), S. 17f., insbes. S. 28.
- ¹²⁷⁾ Kunstdenkmäler im Großh. Hessen: Kr. Erbach, S. 150. Sollte es sich hier nicht vielleicht nur um eine Führung für einen von Fall zu Fall zu errichtenden Galgen aus Holz handeln? Siehe Zöpfl I, S. 60.
- ¹²⁸⁾ Abb. bei Grund a. a. D., S. 269.
- ¹²⁹⁾ Frankfurter Generalanzeiger vom 18. 12. 1935 Nr. 295, S. 6.
- ¹³⁰⁾ W. Müller, Rhein Hess. Heimatbuch I, S. 75.
- ¹³¹⁾ Dasselbst II, S. 188/9.
- ¹³²⁾ Vgl. wegen dieser Galgenform C. Spielmann, Gesch. von Nassau II

(Montabaur 1926), S. 330/1. Über die Kugeln auf Gerichtssäulen, Prangern usw. siehe H. Meyer, Handgemal S. 90 Anm. 2 mit Nachw.

¹³³) Auskunft von Herrn Dr. F. Stroh in Gießen.

¹³⁴) E. Meyer, Heimat im Bild vom 28. 11. 1935 Nr. 48, S. 190 (Hofreiten Oberpforte 4 und 7).

¹³⁵) Nach Mitteilung von Frau L. Schrader, geb. Fabricius, in Hirschhorn im Keller des Gasthofs zum Naturalisten daselbst.

¹³⁶) Oberhessische Zeitung in Alsfeld vom 24. 10. 1935, Nr. 249, 2. Bl.

¹³⁷) Auskunft des Hess. Kreisamts Lauterbach v. 20. 12. 1935.

¹³⁸) Über Platz und Schicksale des letzten (steinernen!) Galgens dort vgl. E. Pirazzi, Bilder und Geschichten aus Offenbachs Vergangenheit (Offenbach 1879), S. 66 Anm. *; ferner Brockmann, Der Rabenstein, die Offenbacher Hinrichtungsstätte, Alt-Offenbach I (1925), S. 63/4, und dazu berichtend Hecht, am gleichen Orte V (1929), S. 68.

¹³⁹) (Fraeb), Vom Hanauer Hochgericht, Frankfurter Volksbl. v. 24., 25., 27. und 28. 11. 1934 Nr. 323 S. 13, 324 S. 15, 326 S. 10, 327 S. 11.

¹⁴⁰) Pfeiffer, Heimatbl. f. d. Kreis Lauterbach 3 (1934), Nr. 41, S. 1/2.

¹⁴¹) Auskunft von Herrn Seb. Schwarz in Lengfeld und von Herrn Rektor i. R. Val. Müller in Gießen.

¹⁴²) Vgl. oben S. 87 zu Anm. 132 wegen des Galgens bei Naunstadt.

¹⁴³) Spielmann S. 330/1.

¹⁴⁴) Siehe d. Abb. bei Hellmich, Gerichtstische, Stauensäulen u. Galgen in Schlesien, Volk u. Rasse 6 (1931), S. 90f., insbes. S. 97.

¹⁴⁵) Vgl. D. Speier, Frankfurter Zeitung v. 28. 3. bis 8. 4. 1900; Christ, Mittelalterliche Kriminaljustiz mit bes. Rücksicht auf Heidelberg u. d. Odenwald (Heidelberg 1900), S. 8.

¹⁴⁶) Aufschlüsse bringt vielleicht die von Bonnet, Das Hochgericht zu Charlottenberg, Hess. Chronik 20 (1933), S. 160, erwähnte Zeichnung aus dem Jahr 1771 im Archiv von Schloß Schaumburg (Lahn). Siehe auch die Angaben über das Mainzer Hochgericht, Mainzer Zeitschr. XXIII, 1928, S. 79/80.

¹⁴⁷) (Fraeb) a. a. O., Nr. 326, 327.

¹⁴⁸) J. Meier (oben S. 95 Anm. 20), S. 244.

¹⁴⁹) J. Meier a. a. O., S. 245f. Für den „heißen Stein“ in Mainz begegnet gelegentlich der Name „der blaue Stein“ (ebendaf., S. 248). Über das Verhältnis dieses Steines zu dem oben S. 98 Anm. 80 erwähnten Gerichtsstein muß noch Klarheit geschaffen werden.

¹⁵⁰) Haas (oben S. 98 Anm. 80), S. 39 zu Anm. 23.

¹⁵¹) Auskunft des Stadtarchivs in Alschaffenburg.

¹⁵²) Vgl. hierzu Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands (Halle a. S. 1904), S. 24.

¹⁵³) Heldmann S. 23.

¹⁵⁴) a. a. O., S. 208f.

¹⁵⁵) Heldmann S. 21; Görlich S. 213/4.

¹⁵⁶) Heldmann, S. 26; H. Meyer, Freiheitsroland S. 19 Anm. 42; Görlich S. 212/3.

¹⁵⁷) Oben S. 73.

¹⁵⁸⁾ Siehe oben S. 95 Anm. 30. Vgl. dazu den ebenfalls bereits (oben S. 98 Anm. 87) gestreiften Aufsatz von F. Hefele über den Freiburger Pranger.

¹⁵⁹⁾ a. a. O., S. 176 Anm. 1.

¹⁶⁰⁾ S. 179, 184/5.

¹⁶¹⁾ Einiges schon bei Grund, Volk u. Scholle 13 (1935), S. 327f. — Einen gut erhaltenen Pranger aus Uslar besitzt das Städt. Museum in Göttingen.

¹⁶²⁾ Haus Windecker, jetzt Kaiserstr. 49 (war von 1368—1738 Rathaus).

¹⁶³⁾ Kr. Gießen, Südlicher Teil, herausgeg. von Walbe, Ebel und Helmke (Darmstadt 1933), S. 199.

¹⁶⁴⁾ Bader-Weiß S. 89; Hefele S. 68r. — Aus dem gleichen Grunde kann der Annahme (Kunstdenkm. des Kreises Gießen, Südlicher Teil, S. 403) zugestimmt werden, daß bei dem Rathaus in Utphe, an dessen Nordostecke sich einst eine eiserne Krone zum Herablassen befand, an Reste eines Prangers zu denken ist. Vgl. die Mitteilungen bei Bader-Weiß S. 185 wegen des Prangers in Staufeu. Über die Gestaltung des Prangers in Utphe läßt sich allerdings nichts ausfagen.

¹⁶⁵⁾ Dagegen bedürfen Angaben über das Vorhandensein eines Prangers in Nieder-Ohmen und Stockstadt der Nachprüfung.

¹⁶⁶⁾ In Laubach bei Hann.-Münden ist ein Halseisen unmittelbar in eine Linde an der Kirche eingelassen. Es kommt dabei nicht mehr die alte Dorflinde in Betracht, die von Henze, Die Raaklinde bei Laubach, Niedersachsen IV (1898/9), S. 239, beschrieben ist. Siehe hierzu auch S. Meyer, Heerfahne S. 488 Anm. 2 a. E.

¹⁶⁷⁾ So wird in der Schule in Hungen ein Halseisen aufbewahrt. Ferner kommt in Betracht ein neuerlicher Fund von Hals-, Hand- und Fußseisen in Lauterbach (s. Lauterbacher Anzeiger vom 17. 1. 1936 Nr. 14). — Im Archiv von Ober-Rosbach wird ein „Prangerholz“ gezeigt, das mit Gelenken (Scharnieren) versehen ist, um Hals und Hände einzuzwängen, also wohl ein sogenannter Stock. Das bei Grund S. 329 wiedergegebene Halseisen ist eine Nachbildung und gehört nicht nach Buzbach.

¹⁶⁸⁾ S. 329.

¹⁶⁹⁾ Am gleichen Orte.

¹⁷⁰⁾ Über einen früheren Schandpfahl in Langen vgl. Ländlein Dreieck 4 (1934), S. 68.

¹⁷¹⁾ Kunstdenkm.: Landkreis Kassel, Text S. 62, Atlas Tafel 2 Nr. 18.

¹⁷²⁾ Hessen und Waldeck in schönen Bildern Bd. VI: Heimatmuseen in Kurhessen und Waldeck. Herausgeg. vom Museumsverband für Kassel und Waldeck (Kassel o. J. — 1935), Abb. S. 33.

¹⁷³⁾ Näheres Mannheimer Geschichtsbl. XVII (1916), S. 93, 113.

¹⁷⁴⁾ Kunstdenkm. Kr. Gießen, Südl. Teil, S. 335.

^{174a)} Hessische Landeszeitung vom 11. 2. 1936, Nr. 41, S. 4.

¹⁷⁵⁾ Bader-Weiß S. 208. Die Mannheimer Geschichtsbl. XVII S. 113 geäußerte Ansicht, daß es sich um zwei Pranger drehe, wird in einer Mitteilung des Bürgermeistersamts Schifferstadt in Zweifel gezogen.

¹⁷⁶⁾ Kunstdenkm. der Rheinprovinz XV 1: Kr. Bernkastel (Düsseldorf o. J. — 1935), S. 79.

- 177) Siehe die Abb. Heimat im Bild vom 18. 2. 1932, Nr. 7, S. 25.
- 178) Abb. bei Grund S. 328.
- 179) Vgl. darüber E. Jung, Germanische Götter und Selden, S. 83; S. Meyer, Freiheitsroland S. 19 Anm. 49.
- 180) a. a. O. S. 40, 93f.
- 181) a. a. O. S. 68 r. f. Siehe auch bereits Zöpfl I S. 59.
- 182) Bader-Weiß, S. 13/4, 20, 88/9; Hefele, S. 56f.
- 183) Bader-Weiß, S. 13/4. Über das ursprüngliche Auseinanderfallen von Schupfe und Pranger in Freiburg i. Br. vgl. Hefele a. a. O.
- 184) Siehe hierzu Mitteil. des Geschichts- u. Altertumsvereins der Stadt Alsfeld, Zweite Reihe, Nr. 1 (1911), S. 39. Vgl. ferner Becker, Das Rathaus in Alsfeld, am gleichen Orte, Dritte Reihe, Nr. 12/3 (1912), S. 103.
- 185) Bader-Weiß S. 12 Anm. 6.
- 186) Becker a. a. O.
- 187) Dotter, Alsfelder Justiz im 18. Jahrhundert, Mitt. des Alsfelder Geschichtsver., Sechste Reihe, Nr. 14 S. 116f., insbes. S. 119. Vgl. auch Mitteil., Dritte Reihe, Nr. 24/5 S. 200.
- 188) Bader-Weiß S. 90/1. Siehe auch Knötel (oben S. 99 Anm. 104), S. 258—260.
- 189) Ratsprotokolle der Stadt Gießen, Ratstag 19. 5. 1740 (Stadtarchiv Gießen). — Mitteilung von Herrn Oberkriegsgerichtsrat a. O. Koch in Gießen.
- 190) Einen Triller in Heidelberg erwähnt Christ (oben S. 101 Anm. 145), S. 11 Anm. *.
- 191) Vgl. Führer durch Corbach und seine Umgebung, herausgeg. von der Waldeckischen Landeszeitung (o. J.), S. 14.